

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Kurzprotokoll der 48. Sitzung

**Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen**

Berlin, den 24. August 2023, 11:00 Uhr
Ahrtal

Vorsitz: Sandra Weeser, MdB

Tagesordnung

Einziger Tagesordnungspunkt Seite 3

**Fahrt durch das Ahrtal und Gespräche
mit Betroffenen, Wissenschaftlern und
Kommunalpolitikern**



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Cademartori Dujisin, Isabel Daldrup, Bernhard Diedenhofen, Martin Kühnert, Kevin Mascheck, Franziska Nickholz, Brian Schisanowski, Timo Tausend, Claudia Vontz, Emily Wegling, Melanie	Abdi, Sanae Heiligenstadt, Frauke Hubertz, Verena Hümpfer, Markus Klinck, Dr. Kristian Martin, Dorothee Müller, Bettina Rinkert, Daniel Schmidt, Uwe Töns, Markus
CDU/CSU	Breilmann, Michael Ferlemann, Enak Heil, Mechthild Kießling, Michael König, Anne Luczak, Dr. Jan-Marco Nicolaisen, Petra Rohwer, Lars Zeulner, Emmi	Hirte, Christian Kemmer, Ronja Knoerig, Axel Lange, Ulrich Magwas, Yvonne Rehbaum, Henning Wanderwitz, Marco Weisgerber, Dr. Anja Whittaker, Kai
ÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Liebert, Anja Otte, Karoline Schröder, Christina-Johanne Steinmüller, Hanna Taher Saleh, Kassem	Bayram, Canan Herrmann, Bernhard Mayer, Dr. Zoe Michaelsen, Swantje Henrike Spallek, Dr. Anne Monika
FDP	Föst, Daniel Reinhold, Hagen Semet, Rainer Weeser, Sandra	Boginski, Friedhelm Gerschau, Knut Konrad, Carina Todtenhausen, Manfred
AfD	Bachmann, Carolin Beckamp, Roger Bernhard, Marc Münzenmaier, Sebastian	Bochmann, René Brandner, Stephan Dietz, Thomas Protschka, Stephan
DIE LINKE.	Hennig-Wellsow, Susanne Lay, Caren	Birkwald, Matthias W. Gohlke, Nicole



Einziger Tagesordnungspunkt

Fahrt durch das Ahrtal und Gespräche mit Betroffenen, Wissenschaftlern und Kommunalpolitikern

Teilnehmende Ausschussmitglieder

Abg. Sandra Weeser, FDP, Vorsitzende

Abg. Mechthild Heil, CDU/CSU

Abg. Lars Rohwer, CDU/CSU

Abg. Anja Liebert, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Abg. Roger Beckamp, AfD

Abg. Matthias W. Birkwald, Die Linke

Die Vorsitzende begrüßt die Teilnehmer und erinnert daran, dass der Wiederaufbau weit vorangeschritten sei, auch mit Unterstützung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung Bauwesen und Kommunen, der sich erfolgreich beispielsweise für eine Verlängerung der Antragsfristen eingesetzt habe; die Arbeiten seien aber bei Weitem noch nicht abgeschlossen.

Abg. Mechthild Heil (CDU/CSU) weist darauf hin, dass beim Wiederaufbau bereits viel erreicht worden sei, manche Dinge aber nicht vorankämen. Ein entscheidendes Hemmnis sei, dass es keinen Koordinator beim Bund gebe. Mittlerweile seien die Betroffenen maximal frustriert darüber, dass wichtige Projekte nicht vorankämen.

Gespräch mit Hans-Jürgen Juchem, Beigeordneter, sowie Karsten Hartmuth, Leiter Stadtplanung, beide Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Geschäftsführer Hermann-Josef Pelgrim und Ulrich van Bebber, Vorstandsvorsitzender der Lebenshilfe Ahrweiler

Hans-Jürgen Juchem (Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler) drückt die Angst der Betroffenen aus, zunehmend in Vergessenheit zu geraten. Viele Aufgaben seien noch zu erledigen und die Bewohner benötig-

ten zügig eine neue Normalität. Dazu sei es erforderlich, Bund und Bundesland besser zu koordinieren.

Karsten Hartmuth (Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler) unterstreicht, dass der neue § 246c BauGB eine große Hilfe sei.

Anlage 1

Die Schäden am städtischen Eigentum würden auf ca. 1,7 Milliarden Euro geschätzt. Der Wiederaufbau sei deshalb nicht ohne Hilfe zu stemmen. Die Herausforderungen an die Bauleitplanung seien gigantisch, weil Wiederaufbau, Neuaufbau und Katastrophenversorgung gleichzeitig erfolgen müssten. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB fehlten die Ausgleichsflächen und die Aufhebung von Bebauungsplänen sei schwierig, weil mit Entschädigungszahlungen zu rechnen sei. Künftig werde es keine Zäune mehr direkt an der Ahr geben, eine Entsiegelung werde es nicht am kompletten Ufer geben können. Das Pflanzen von Bäumen gehöre nicht zu den Wiederaufbaumaßnahmen und sei deshalb mit großem Aufwand verbunden. Privateigentum könne nicht einfach umgeplant werden. Die Stadt sei bereit, alle städtischen Freiflächen als Überflutungsflächen einzubringen.

Hermann-Josef Pelgrim (Geschäftsführer Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft Bad Neuenahr-Ahrweiler) betont, die finanzielle Unterstützung des Bundes und des Bundeslandes folge der Logik einer Schadensregulierung und greife nur, wenn 1 zu 1 wieder aufgebaut werde. In vielen Fällen sei es aber nicht das Beste, nur wiederaufzubauen, sondern es sei viel sinnvoller, verbessert wiederaufzubauen. Das werde aber nicht finanziert.

Anlage 2

Der Schaden betrage mindestens 1,7 Milliarden Euro, die 48 Mitarbeiter der Wiederaufbaugesellschaft kümmerten sich um 1 444 Maßnahmen. Das Flussbett habe sich verändert, deshalb sei in vielen Bereichen eine komplett neue Planung erforderlich. Die Freiflächen müssten neu festgelegt werden, ein neues Gewässerherstellungskonzept werde benötigt und ein neues Hydraulikmodell der Ahr mit einer Verdoppelung der zuvor angenommenen Wassermenge bei einem HQ100¹ müsse erstellt werden.

¹ Ein HQ100 bezeichnet ein Hochwassereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit von 1/100 jedes Jahr erreicht oder überschritten wird. Dies bedeutet nicht, dass ein HQ100 nur einmal alle 100 Jahre stattfindet, sondern, dass dieses statistisch gesehen 100 Mal in 10.000 Jahren stattfindet.



Die neu zu bauenden Brücken müssten auf dieses neu definierte HQ100 ausgelegt werden. Verbesserungen seien an vielen Stellen im Tal sinnvoll, könnten aber mit den derzeitigen Instrumenten nicht finanziert werden. Der Hochwasserschutz sei ebenfalls nicht förderfähig. Die Kommunen bekämen zwar 80 bis 85 Prozent der Mittel vom Bundesland, könnten aber den Rest oft nicht aufbringen. Der Bund und das Bundesland müssten dringend darüber sprechen. Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung müssten förderfähig werden.

Anlage 3

Anlage 4

Anlage 5

Ulrich van Bebber (Vorstandsvorsitzender der Lebenshilfe Ahrweiler) betont, dass die Katastrophe kleine Gemeinden getroffen habe, die die Folgen nicht ohne Hilfe vom Bund bewältigen könnten. Das Gebäude der Lebenshilfe sei überflutet worden, 12 Menschen seien ums Leben gekommen. Es habe im HQ100-Gebiet gelegen. Die Ursache sehe er allein darin, dass zu spät vor dem Flutereignis gewarnt worden sei, so dass das Gebäude nicht mehr rechtzeitig habe evakuiert werden können.

Sein Verein versuche, nachhaltig wiederaufzubauen. Ein 1 zu 1 sei dabei nicht möglich. Das Gebäude werde wieder aufgebaut, aber nicht für Wohnzwecke. Für die 36 Wohnplätze würden neue Gebäude benötigt. Inzwischen könnten maximal 24 Plätze in einem Gebäude realisiert werden, so dass zwei neue Gebäude benötigt würden. Die erhöhten Anforderungen führten auch zu höheren Betriebskosten.

Gespräch mit Günther Uhl, DEHOGA Kreisvorsitzender und Hotelier Christian Lindner

Günther Uhl (DEHOGA) berichtet, dass erste Gäste wieder ins Ahrtal kämen. Die Zahl der Betten betrage 3 100, vor der Flutkatastrophe seien es 5 600 gewesen. Der Wiederaufbau komme zu langsam voran, es gebe zu viele Akteure und zu viel Bürokratie. 40 000 Menschen und 10 000 Gebäude seien von der Flut betroffen, es handele sich um eine große Katastrophe. Alle Opfer seien dankbar für das zur Verfügung gestellte Geld, 15 Milliarden Euro in Rheinland-Pfalz. Die Beantragung sei aber ein großes Problem. Immerhin sei die Antragsfrist verlängert worden. Den Kommunen fehlten die Mitarbei-

ter, um die 1 450 Bauprojekte im Ahrtal zu bearbeiten. Auch deshalb werde das Geld nicht abgerufen. Es dauere momentan bis zu eineinhalb Jahre, eine Baugenehmigung zu bekommen. Der größte Fehler sei, dass nur 1 zu 1 Wiederaufbau finanziert werde und somit keine Verbesserungen realisiert werden könnten. Jetzt werde bis 2030 der Zustand von 2021 wiederhergestellt, dabei müssten dringend auch Verbesserungen realisiert werden. Das Geld müsse sinnvoll eingesetzt werden.

Bei der Förderung müsse es mehr Flexibilität geben. Auch fehle ein Ansprechpartner beim Bund. Gerade wenn ein Antrag abgelehnt werde, wüssten die Menschen nicht, an wen sie sich wenden könnten. Wie der Ansprechpartner organisiert werde, sei zweitrangig, wichtig sei, Parallelstrukturen zu vermeiden, Kompetenz zu bündeln und Entscheidungsbefugnisse zuzuweisen. Ein Gesamtkonzept werde dringend gebraucht. Der in Planung befindliche Verein komme zu spät und dürfe nicht zu Überschneidungen führen. Ein Kümmerer werde bereits seit zwei Jahren gefordert.

Die Hoteliers könnten nicht auf die Fertigstellung des künftigen Hochwasserschutzes warten. Das dauere zu lange, bis dahin seien alle Unternehmen bankrott. Es arbeiteten zwar vier Büros parallel an den Plänen, das spare Zeit, und gehe schneller als flussaufwärts, aber immer noch zu langsam für die Tourismusbranche.

Die Landesgartenschau, die für 2023 geplant gewesen sei, habe noch keinen neuen Termin, dabei wäre das ein Zukunftsprojekt, das geeignet wäre, neue Synergieeffekte zu erzeugen.

Zusätzlich kämpften die Unternehmer mit dem Fachkräftemangel. Um die Gastronomie im Ahrtal zu entlasten, wäre es sehr wichtig, den derzeit reduzierten Mehrwertsteuersatz auf Dauer festzuhalten. Auch eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes mit einer Wochenhöchstarbeitszeit statt der derzeitigen Tageshöchstarbeitszeit wäre wünschenswert, sowie die unkomplizierte Einreise von Ausländern, die einen Arbeitsvertrag in Deutschland vorweisen könnten.

Das Ahrtal könnte eine Vorzeigeregion für klimawandelangepassten Hochwasserschutz sein, man könnte ein entsprechendes Zentrum ICCA dazu im Ahrtal bauen. Derzeit werde diese Chance verSPIELT.

Anlage 6



Christian Lindner (Hotel Aurora) berichtet, dass sein Hotel seit vier Generationen über 100 Jahre von seiner Familie betrieben werde. Nur weil es versichert gewesen sei, könne er jetzt in die Modernisierung des Gebäudes investieren. Dabei seien die Behörden überfordert. Er habe länger als ein Jahr auf die Baugenehmigung warten müssen. Weil er nicht 1 zu 1 wiederaufbaue, bekomme er keine Fördermittel und müsse auch für die alten Teile des Gebäudes die Standards eines Neubaus erfüllen. Alleine der Brandschutz habe sehr viel Geld und Mühe gekostet, die Behörden stellten sich dabei sehr kleinlich an.

Gespräch mit Prof. Dr.-Ing. Holger Schüttrumpf, Prof. Dr.-Ing. Jörn Birkmann und Prof. Dr.-Ing. Lothar Kirschbauer über Zwischenergebnisse aus dem KAHR-Projekt hochwasser-kahr.de

Prof. Dr.-Ing. Jörn Birkmann (Institutsleiter, Institut für Raumordnung und Entwicklungsplanung, Universität Stuttgart) erklärt, das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Verbundprojekt „Wissenschaftliche Begleitung der Wiederaufbauprozesse nach der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen: Impulse für Resilienz und Klimaanpassung“ habe ein Gesamtbudget von rund 5,2 Millionen Euro zur Verfügung. KAHR sei ein Akronym für Klima-Anpassung, Hochwasser und Resilienz. Das Verbundprojekt sei zum 1. November 2021 gestartet und habe eine Projektlaufzeit von 38 Monaten.

Ein unveränderter Wiederaufbau am Ort sei nur für den Rechnungshof gut. Ein hochwasserangepasster Aufbau sei nötig, der müsse auch gefördert werden. Rheinland-Pfalz sei bereits dabei. Es gebe großen Innovationsbedarf. Die HQ100-Gebiete deckten das halbe Ahrtal ab. Es müsse geklärt werden, wie eine hochwasserangepasste Nutzung aussehen könne. Es sei sinnvoll, das Ahrtal als Modelregion in diesem Sinne anzusehen und Klimaanpassungsmaßnahmen hier zu fördern. Er weist auf die aktualisierten Schlussfolgerungen, die bereits beim Fachgespräch 2022 thematisiert worden seien, hin.

Anlage 7

Prof. Dr.-Ing. Holger Schüttrumpf (Direktor, Institut für Wasserbau und Wasserwirtschaft, RWTH Aachen) betont, dass Flutereignisse im Ahrtal nichts Neues seien. Etwa einmal pro Jahrhundert komme es zu solchen Katastrophen, dies sei seit

dem Mittelalter dokumentiert. Geändert habe sich aber die Landnutzung. Um 1800 seien nur 5 Prozent der Flussauen als Siedlungsfläche genutzt worden. 2021 seien es 50 Prozent gewesen. Das gelte mehr oder weniger für alle Flusstäler in Deutschland. Es würden immer mehr Siedlungen in Überflutungsgebieten gebaut. Der verringerte Raum für den Fluss habe bei gleicher Wassermenge im engen Kerbtal zu größeren Überschwemmungen und extrem hohen Strömungsgeschwindigkeiten geführt. Die Brücken hätten den Effekt noch verschärft.

Prof. Dr.-Ing. Lothar Kirschbauer (Professor für Siedlungswasserwirtschaft und Wasserbau in Fachrichtung Bauingenieurwesen der Hochschule Koblenz) ergänzt, dass es nicht sinnvoll sei, die Häuser im Flutgebiet wieder aufzubauen. Das müsse mit Blick auf die nächste Flut verhindert werden können.

Besichtigung des Bürger-Nahwärmesetzes in Marienthal & Austausch mit Rolf Schmitt und Ortsbürgermeister von Dernau Alfred Sebastian sowie Austausch mit Pressevertretern

Rolf Schmitt präsentiert das Nahwärmesetz Marienthal. 90 Protzend des Ortes würden so beheizt. Solarthermie sei im Sommer außerordentlich ergiebig. Eine Erhitzung des Wassers auf 150 Grad Celsius sei problemlos möglich. In Kombination mit einer Pellettheizanlage und einer geplanten, aber noch nicht realisierten Photovoltaikanlage über vier Parkplätzen, die 80 Prozent des benötigten Stroms liefern werde, sei das Dorf annähernd autark.

Die Gesamtkosten betrügen nach Plan 1,6 Millionen Euro, bei der Endabrechnung aber eher 2 Millionen Euro. 27 von 33 Gebäuden, zumeist Einfamilienhäuser, seien angeschlossen. Die letzten fünf seien noch nicht wieder aufgebaut worden. Bei der Flutkatastrophe seien die Heizöltanks der alten Heizungen ausgeschwemmt und beschädigt worden. Das Heizöl habe die Häuser und die Umgebung kontaminiert. Das werde es künftig nicht mehr geben.

Das Projekt sei ein großer Erfolg, der auch an andere Stelle realisiert werden könnte. Der Wiederaufbaufonds habe aber finanziell nicht geholfen, weil es kein 1 zu 1 Wiederaufbau sei. Stattdessen



habe man mit einem europäischen Förderprogramm (EFRE) gearbeitet, dass allerdings nur 45 Prozent übernommen habe. Hinzu kämen Gelder aus der allen offenstehenden BEG-Förderung. Persönliches Engagement einiger weniger Personen sei entscheidend gewesen. Die Eifel Energiegenossenschaft (eegon) habe als Partner die Vorfinanzierung übernommen. Die Refinanzierung erfolge über die monatlichen Beiträge der angeschlossenen Nutzer. Für ein Einfamilienhaus lägen diese momentan bei etwa 2 000 Euro pro Jahr für Wärme und Abzahlung der Installation, das sei im Vergleich günstig.

Ortsbürgermeister Alfred Sebastian (Dernau) fordert, dass der Wiederaufbau für hochwasserresilientes Bauen nutzbar sein müsse. Wenn eine zerstörte Sportanlage aus Hochwasserschutzgründen an einem anderen Ort wieder aufgebaut werde, müsse das finanziert werden. Besonders ärgerlich sei, dass als Bedingung für eine Finanzierung aus dem Wiederaufbaufonds auf einem 1 zu 1 Wiederaufbau auch dann bestanden werde, wenn etwa anstelle mehrerer zerstörter Sportanlagen nur eine gleichsam zusammengelegte Anlage als Ersatz errichtet würde. Eine unterstützte Finanzierung sei dann nicht möglich, obwohl damit ein hochwasserresilienter Wiederaufbau erheblich kostengünstiger ausfallen würde.

In Nordrhein-Westfalen seien die Personen, die am Ende entschieden, was finanziert werde und was nicht, von vorneherein mit am Tisch gewesen. Das wäre eine Vereinfachung, die er sich auch für Rheinland-Pfalz wünsche. Diese Fragen tendierten dazu, außerordentlich kompliziert zu werden, wenn es ins Detail gehe.

Bei den Menschen sinke der Mut. Der Druck auf die Ehrenamtlichen nehme zu. Es sei ein Wunder, dass überhaupt noch Freiwillige für kommunale Ehrenämter kandidierten. Die Verwaltungsvorschrift, die nur den 1 zu 1 Wiederaufbau finanziell unterstütze, müsse dringend geändert werden. Zumindest einen Sondertopf zur Finanzierung von Zukunftsprojekten müsse es geben.

Die größeren Projekte wie Schulen kämen zu langsam voran, besonders zeitraubend seien europaweite Ausschreibungen, auch da wäre eine Änderung wünschenswert.

Gespräch mit Bürgermeister Dominik Gieler und Vorstandsvorsitzender Martin Schell

Bürgermeister Dominik Gieler (Verbandsgemeinde Altenahr) berichtet, alleine in seiner Kommune sei ein Schaden von 1,5 Milliarden Euro entstanden. Jetzt laufe der Wiederaufbau mithilfe einer Anstalt öffentlichen Rechtes mit 55 Mitarbeitern. Die größten Projekte beständen darin, die Interimshallen für Kita und Schule durch Gebäude zu ersetzen und einen neuen Standort für die Feuerwehr aufzubauen. Die ehemalige Kläranlage sei so stark zerstört, dass ein Wiederaufbau unmöglich sei, momentan sei nicht einmal das Gelände zugänglich. Es gebe fünf Interimskläranlagen mit einer genehmigten Laufzeit von sieben Jahren. Dann solle eine neue Großanlage in Remagen in Betrieb gehen.

Anlage 8
Anlage 9

Die Nervosität der Bürger nehme zu. In den sozialen Medien laufe sehr viel, es würden dabei auch viele falsche Informationen verbreitet. Der Wiederaufbau werde durch viele Kleinigkeiten gehemmt. Immer wieder müsse im Einzelfall neu darüber diskutiert werden, was genau finanziert werde und was nicht. Vier Feuerwehrhäuser seien komplett zerstört und sollten nicht an derselben Stelle wieder aufgebaut werden. An einem anderen Standort werde aber der Wiederaufbau nicht finanziert. Rech liege im Gefahrenbereich, habe aber eine kleinteilige Eigentumsstruktur, 25 Bauleitpläne müssten neu erstellt werden. Teilweise müsse um nicht betroffene Gebäude herum neu geplant werden und manche Gebiete glichen einem Flickenteppich. Insgesamt müssten sich sechs Gebietskörperschaften einigen, das dauere im Konfliktfall sehr lange, auch die vielen anstehenden Umweltverträglichkeitsprüfungen seien sehr aufwändig.

Von den 14 Campingplätzen hätten nur zwei eine Genehmigung, viele seien in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstanden. Jetzt sei eine neue Baugenehmigung erforderlich. Übernachtungsplätze fehlten aber im Tal. Derzeit gebe es eine Duldung bis zur Genehmigung. Das stoße auf viel Unmut, weil die Betreiber viel Geld investieren müssten und dennoch Gefahr liefern, am Ende keine Genehmigung zu erhalten. In der Vergangenheit hätten die Campingplatzbetreiber Vorwarnungen sehr ernst genommen und tiefliegende Gebiete bei Starkregen vorausschauend evakuiert.



Der § 246c BauGB sei eine große Hilfe. Die ergänzende Verordnung des Bundeslandes komme als nächstes.

Artenschutz und Naturschutz seien große Themen im oberen Ahrtal. Weite Gebiete ständen unter Schutz. Es sei kaum möglich – wie geboten – dem Fluss mehr Raum zu geben, weil es keine alternativen Flächen gebe. Immerhin werde mit dem § 246c BauGB das Thema Ausgleichsflächen etwas einfacher.

Das Wiederherstellungskonzept für die Ahr sehe große Änderungen vor. Bei der Flut 2016 habe der Durchfluss 220 Kubikmeter pro Sekunde betragen; 1 100 Kubikmeter pro Sekunde 2021. Deshalb müsse es an den Ufern umfangreiche Änderungen geben. Es müsse versucht werden, im Flutfall den Durchfluss auf das Maß von 2016 zu reduzieren, um die Menschen im Tal zu schützen. Die Kommune müsse und werde dabei vorangehen, Überflutungsgebiete zu schaffen. Ein erster Schritt sei, dass in den neuen absoluten Gefahrengebieten überhaupt keine Genehmigungen mehr erteilt würden, nicht einmal für Parkbänke. Es werde möglichst wenig Fläche versiegelt, und eigentlich wären auch Einschränkungen beim Weinbau erforderlich. Das werde noch in jedem Einzelfall zu großen Diskussionen führen.

Die meisten Bürger kooperierten, es gebe aber Einzelfälle, in denen Eigentümer oder Erbengemeinschaften nicht mitarbeiteten und keine Hilfe annehmen würden, dass koste sehr viel Zeit und Energie. Bei vielen Maßnahmen sei man auf das Wohlwollen der Grundstückseigentümer angewiesen.

Weitere Probleme seien Kumulierungsverbote verschiedener Förderungen und das überkomplexe Vergaberecht, das jede Ausschreibung zu einem langwierigen Prozess mache.

Schluss der Sitzung: 18:00 Uhr

Sandra Weeser, MdB
Vorsitzende



Besuch des Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen im Ahrtal



§ 246c BauGB – Konsequenzen für den Wiederaufbau

- Erleichterungen für befristete und provisorische Maßnahmen - §246c Abs. 2 Nr.1 BauGB -
 - *Ermöglicht schnelle Errichtung von Provisorien und für den Notfall erforderliche Baumaßnahmen.*
 - *Beispiel: Notunterkünfte, Versorgungsstationen, Containerlösungen*



§ 246c BauGB – Konsequenzen für den Wiederaufbau

- Erleichterungen und Abweichungen beim andersartigen / angepassten Wiederaufbau – § 246c Abs. 2 Nr. 2 BauGB (insb. §§ 30, 34 und 35 BauGB)
 - *Ermöglicht schnelleren und hochwasserangepassten Wiederaufbau und gibt Rechtssicherheit bei Rahmenüberschreitungen des § 34 BauGB oder Befreiungen nach § 31 BauGB*
 - *Beispiel: Ein vollständig abgerissenes Gebäude muss hochwasserangepasst erhöht wiederaufgebaut werden*



§ 246c BauGB – Konsequenzen für den Wiederaufbau

- Erleichterung bei der Ausgleichsbewältigung durch Entsiegelung und Anwendung des § 13a BauGB - § 246c Abs. 2 Nr. 3 BauGB -
 - *Kann im Einzelfall zu einer Beschleunigung führen*
 - *Im Regelfall fehlt es den Kommunen an der Flächenverfügbarkeit für die Entsiegelung (Eigentum)*
 - *Entschädigungspflicht bei Aufhebung von Bebauungsplänen kann bei den Kommunen liegen*
 - *In zahlreichen Fällen ist der klassische Ausgleich trotz des damit verbundenen erheblichen Aufwands wohl schneller*
 - ***Damit fällt auch die Anwendung des § 13a weg – Konsequenz: in vielen Fällen keine Beschleunigung oder Erleichterung bei dauerhaftem Wiederaufbau, sofern Baurecht durch Bauleitplanung nötig ist***

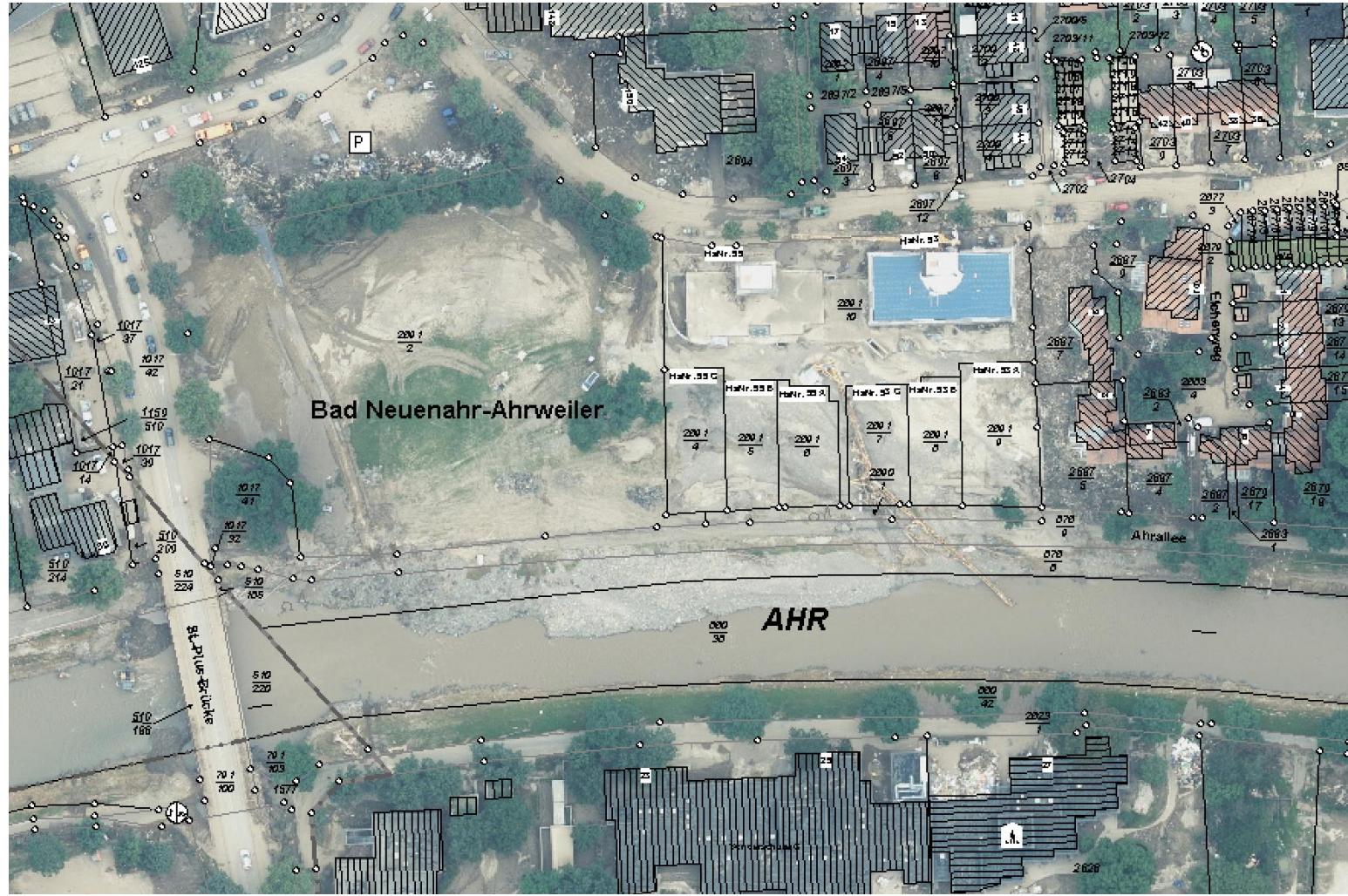


- Beispiele





- Beispiele





§ 246c Abs. 2 Nr. 4 BauGB – Konsequenzen der Entscheidung des BVerwG vom 18.07.2023

- Anwendung des beschleunigten Verfahren in den Fällen des § 246c Abs. 2 Nr. 3 BauGB
 - *Grundsätzlich ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens auch für Außenbereichsflächen möglich – Voraussetzung: Entsiegelung gemäß § 246c Abs. 2 Nr. 3 BauGB*
 - *Entscheidung des BVerwG zur Unvereinbarkeit des § 13b BauGB mit Unionsrecht – Konsequenzen für § 246c Ab s. 2 Nr. 4 BauGB?*
 - *Erhebliche Rechtsunsicherheit bei Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens im Wiederaufbau*
 - *Trägt ebenfalls dazu bei, dass die Anwendung in der Praxis auf Einzelfälle reduziert sein wird – weiterhin kein adäquates Verfahren zur Erleichterung und Beschleunigung des dauerhaften Wiederaufbaus mittels Steuerung durch Bauleitplanung*



§ 246c Abs. 2 Nr. 4 BauGB – Konsequenzen der Entscheidung des BVerwG vom 18.07.2023

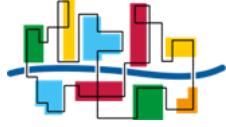
- Was sind die wesentlichen Erleichterungen des beschleunigten Verfahrens in der Praxis?
 - *Möglicher Verzicht auf die Ausgleichsbewältigung - Flächenverfügbarkeit*
 - *Verzicht auf die Änderung des FNP – Doppelbearbeitung, Warten auf die landesplanerische Stellungnahme*
 - *Im Wesentlichen nationale Gesetzgebung*
 - ***Wunsch eines beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen (für Katastrophengebiete) mit ergänzender Umweltprüfung bei Beibehaltung der übrigen Vorteile – Kein Verstoß gegen Unionsrecht!***



- Weiterhin sind fachgesetzliche Regelungen, insb. aus dem Umwelt-, Artenschutz- und Städtebaurecht, Grund für erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand. Hier sind weitere Erleichterungen und Beschleunigungen wünschenswert.



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und
Unterstützung**



Anlage 2

Stand, Probleme und Perspektiven des Wiederaufbaus kommunaler Infrastruktur

Zum Besuch des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen im Ahrtal

Wiederaufbau nachhaltig, resilient und Klimafolgen angepasst?

~1,7 Mrd. Euro

Schäden

an städtischem Eigentum

17

Ahr-Brücken

~200

Überflutete Straßen

~130

Km Kanalnetz im
Flutgebiet

745

Maßnahmen
Wasser+
Abwasserwerk

~140

Maßnahmen
allg.Hochbau

~460

Maßnahmen
Tiefbau

1444

Maßnahmen
(Minimum)

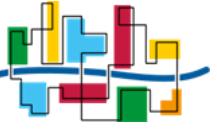
10

Stadtteile
(direkt betroffen)



Gewässerwiederherstellung

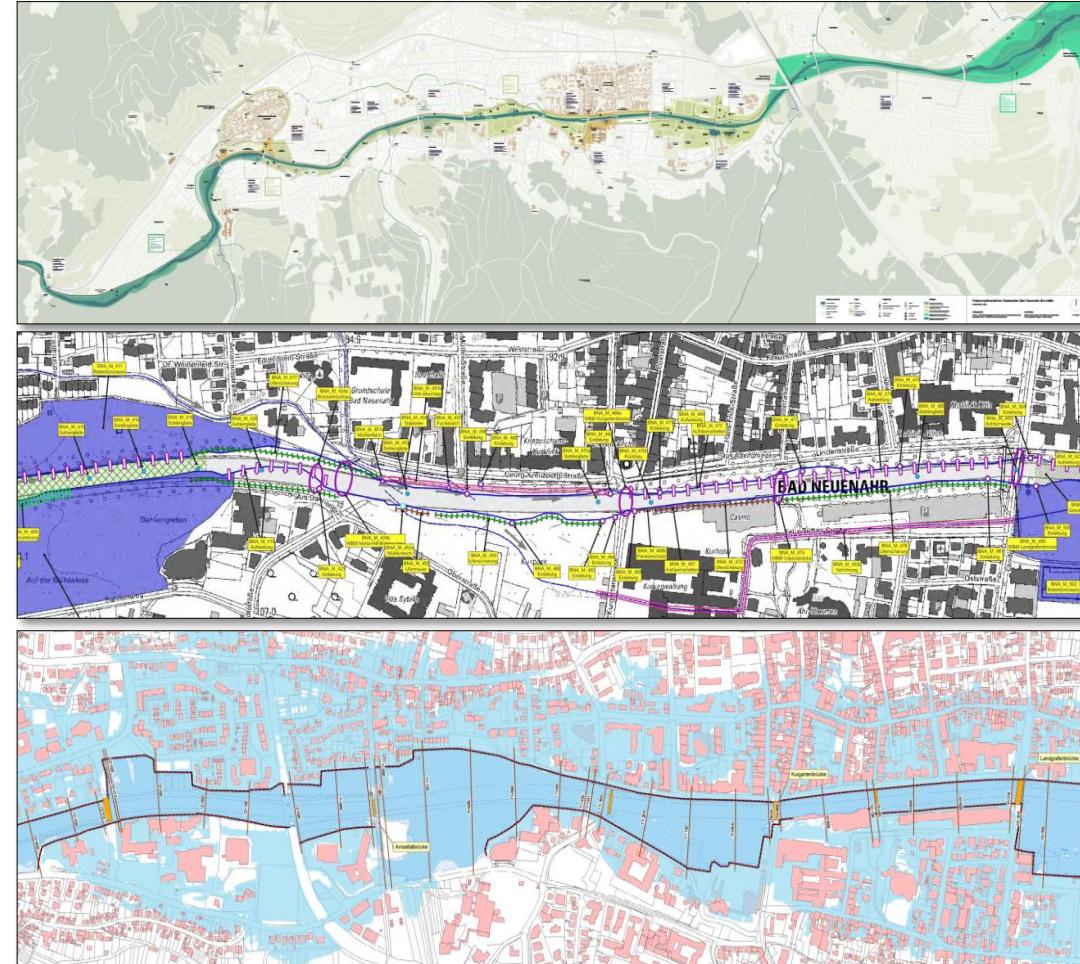
Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH



Freiraumplanerischer Masterplan für BNAW

Atelier LOIDL im Auftrag der AuEG

- Zielsetzungen in der Ausarbeitung:
 - Durchgängiges Wegenetz entlang der Ahr
 - Gewährleistung von HW- und Naturschutz
 - Entwicklung eines attraktiven Naherholungsgebiets



Gewässerwiederherstellungskonzept

Ing.-Büro Gebler im Auftrag des Landkreis AW

- Im April 2023 im Teilbereich BNAW öffentlich vorgestellt
- Volumen ca. 130 Mio. Euro
(davon 85 Mio. Euro im urbanen Bereich)

Hydraulikmodell der Ahr

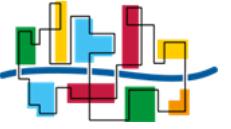
Ing.-Büro Winkler & Partner im Auftrag der AuEG

- Modell-Annahme: HQ 100 = ca. 500 m³/s (neu)
- Ursprünglich: HQ 100 = ca. 246 m³/s (alt)
- Anforderungen:
 - HQ100 + 1m Freibord bei Brücken
 - HQ100 + 0,5m Freibord im beidseitigen Uferbereich
- Hochwasserschutz nicht förderfähig ?

Wiederaufbauprojekte

Resilienzsteigerung, Klimaanpassung & Hochwasserschutz

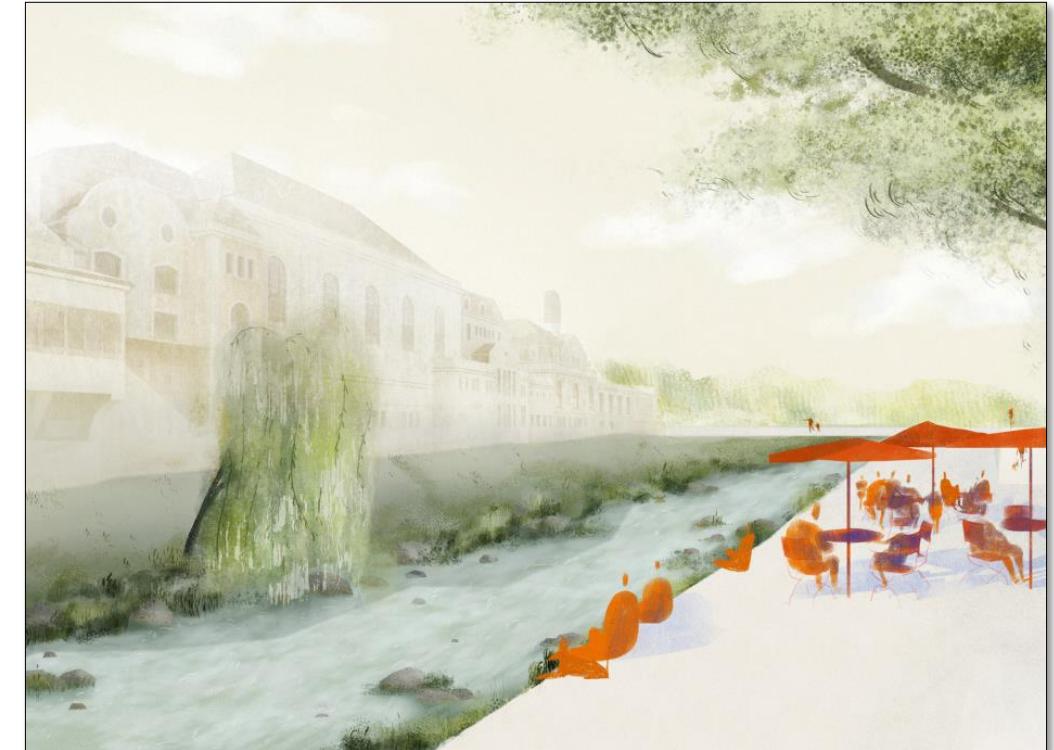
Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH



▲
Lindenstraße / Ahr-Promenade in Bad Neuenahr
Zustand vor der Flut

Wettbewerbsverfahren Abschluss Okt. 2023

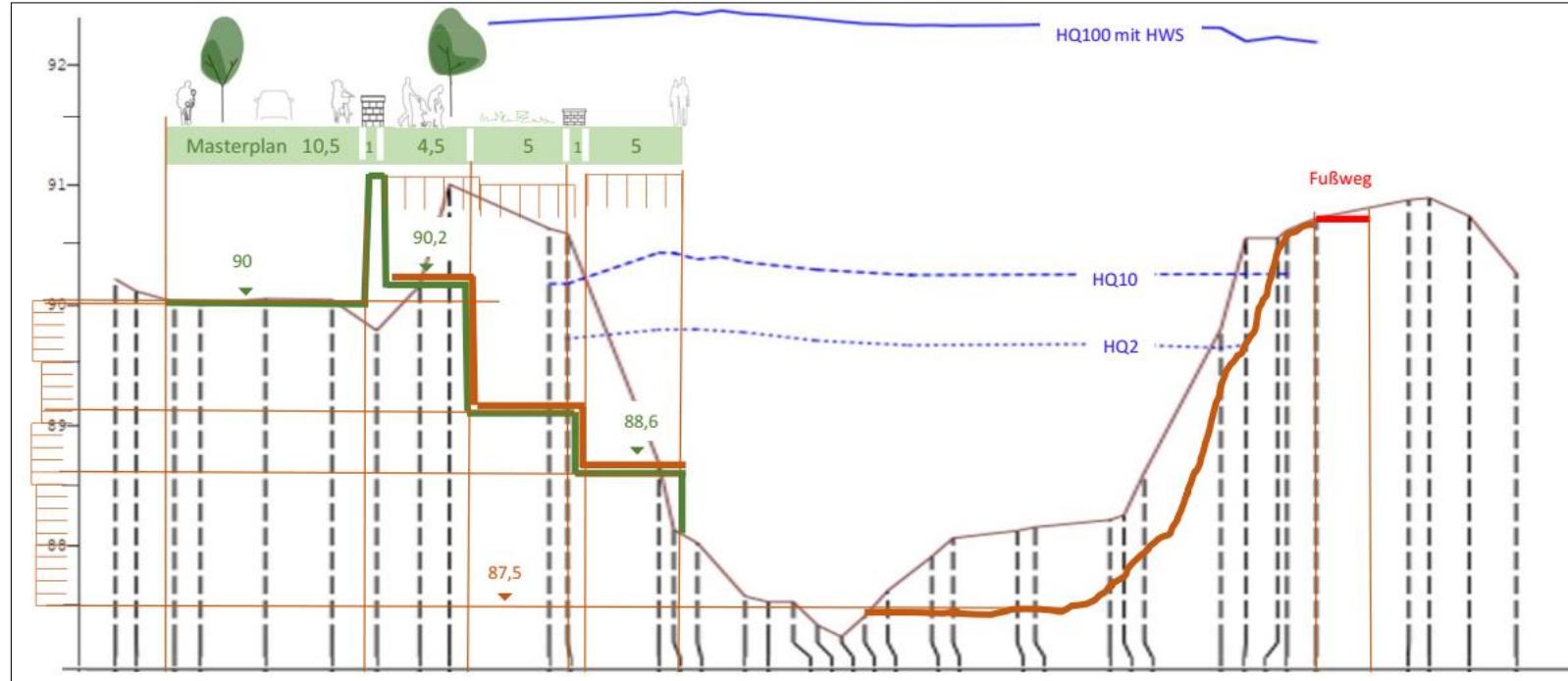
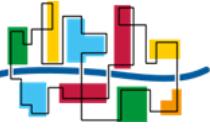
Lindenstraße / Ahr-Promenade in Bad Neuenahr
Visualisierung aus dem Freiraumplanerischen Masterplan



Wiederaufbauprojekte

Resilienzsteigerung, Klimaanpassung & Hochwasserschutz

Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH



Ahr-Promenade in Bad Neuenahr

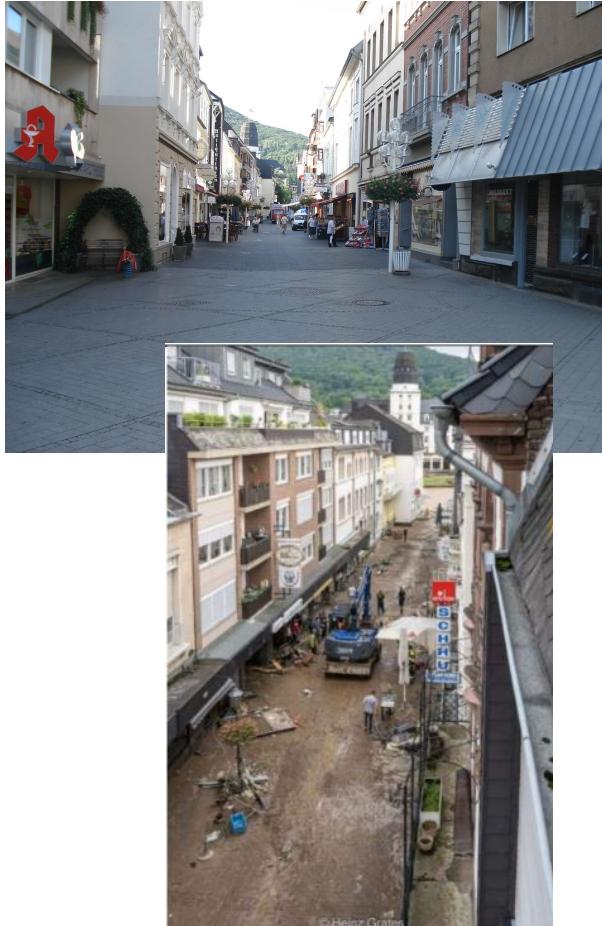
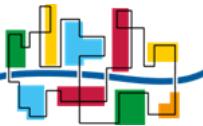
- Hochwasserschutz durch Erweiterung des Durchflussquerschnitts
- Städtebaulich gleichwertige (?) Wiederherstellung
- 2-stufiger Gestaltungswettbewerb

ABER: Keine Bereitschaft zur Beteiligung am Gestaltungswettbewerb durch Entscheidungsträger auf Landesebene. Förderfähigkeit des Projekts über den Wiederaufbaufonds in Klärung.

Wiederaufbauprojekte

Resilienzsteigerung, Klimaanpassung & Hochwasserschutz

Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH



Poststraße in Bad Neuenahr

Konzept Schwammstadt

- Regenwasserrückhalt zur Abschwächung von Überflutungen bei Starkregen
 - Positive Beeinflussung des städtischen Mikroklimas
 - Förderung der Biodiversität: Bäume als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
 - Verbessertes Wohlbefinden durch sichtbares und wirksames Stadtgrün

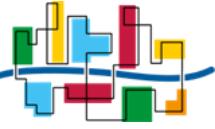
ABER: Nach Auffassung der Landesbehörden sei das Projekt nicht über den Wiederaufbaufonds finanziert.



Wiederaufbauprojekte

Resilienzsteigerung, Klimaanpassung & Hochwasserschutz

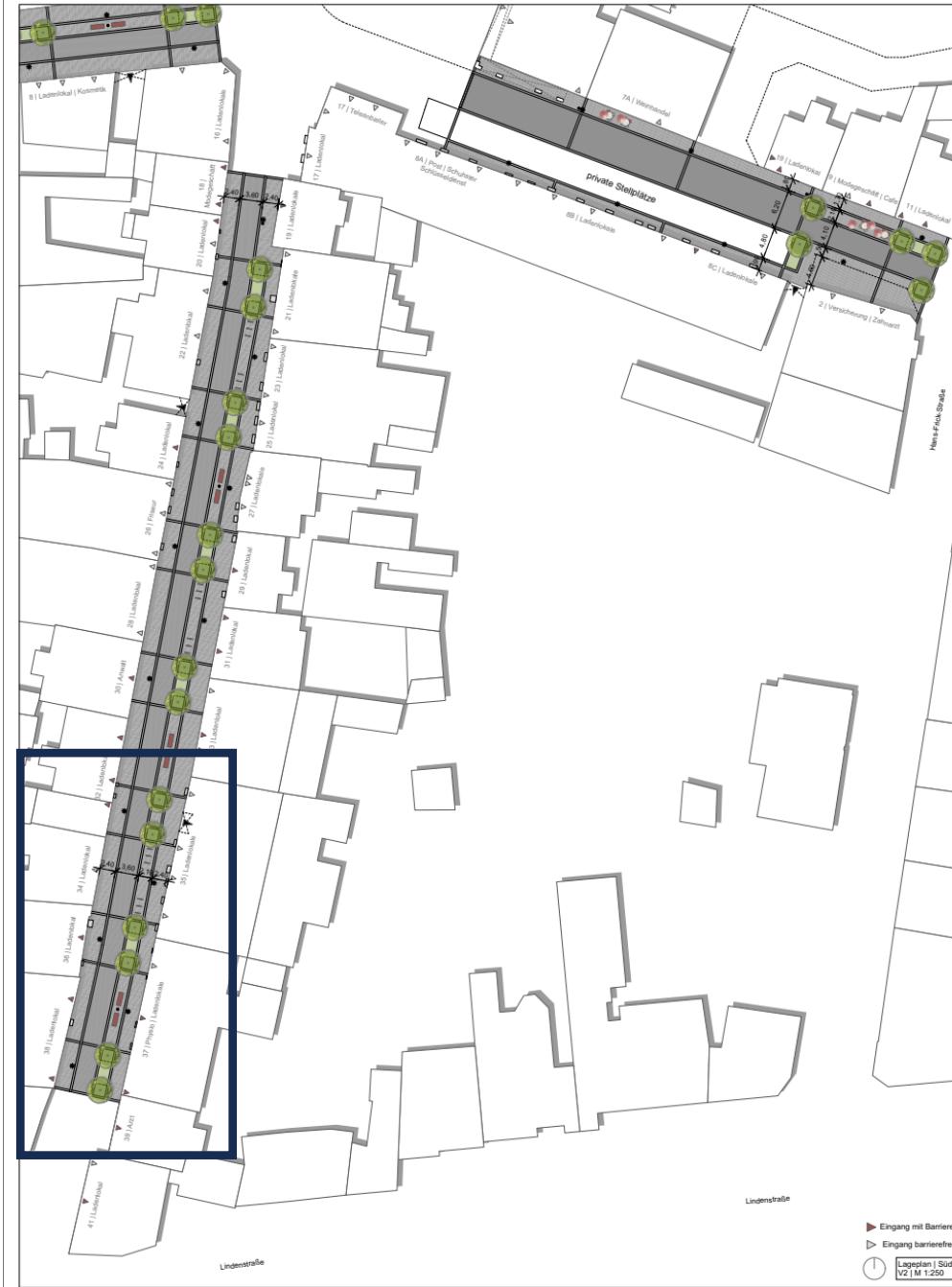
Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH



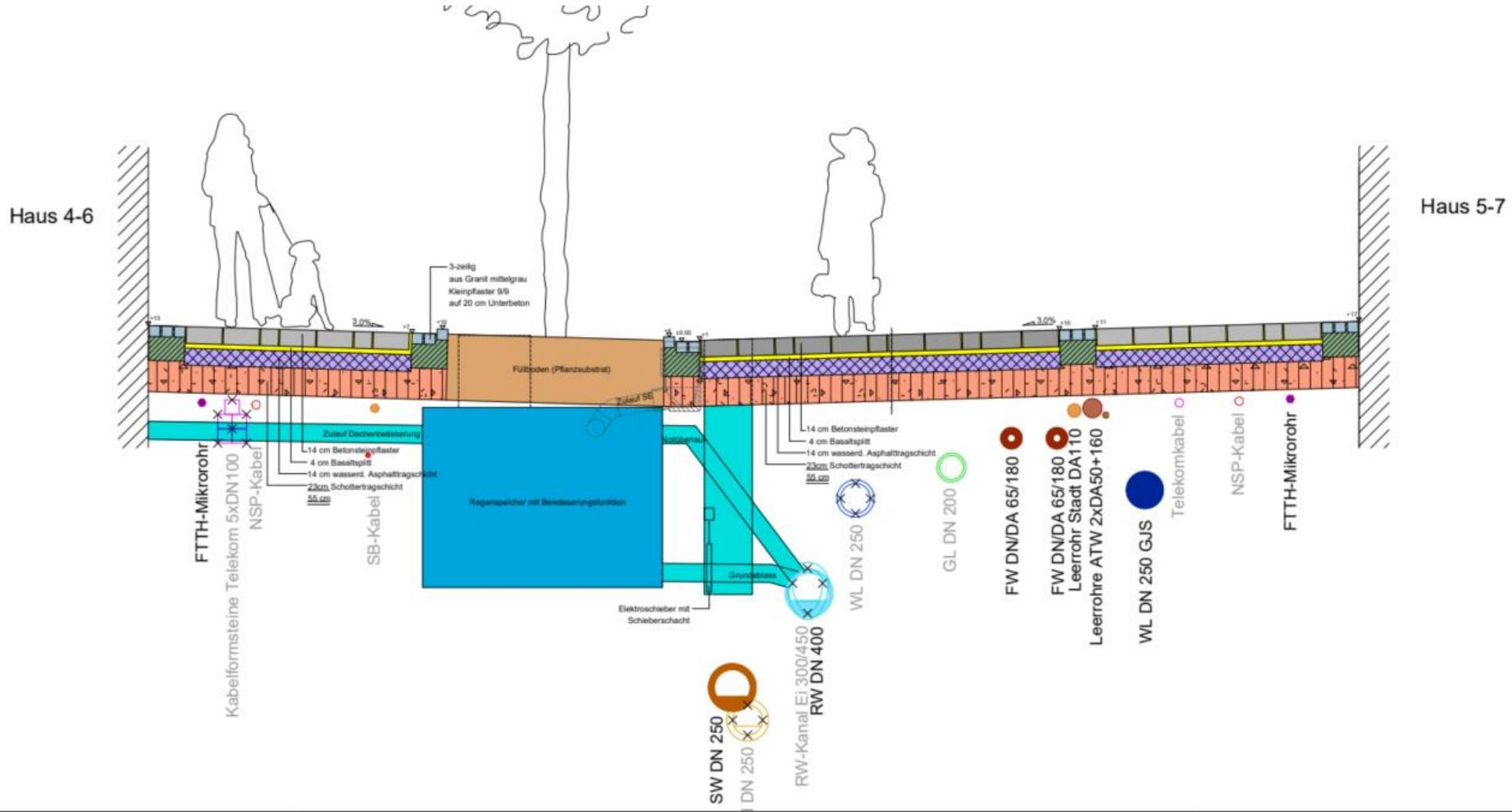
Poststraße in Bad Neuenahr Konzept Schwammstadt

- Regenwasserrückhalt zur Abschwächung von Überflutungen bei Starkregen
- Positive Beeinflussung des städtischen Mikroklimas
- Förderung der Biodiversität: Bäume als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Verbessertes Wohlbefinden durch sichtbares und wirksames Stadtgrün

ABER: Nach Auffassung der Landesbehörden sei das Projekt nicht über den Wiederaufbaufonds finanziert.



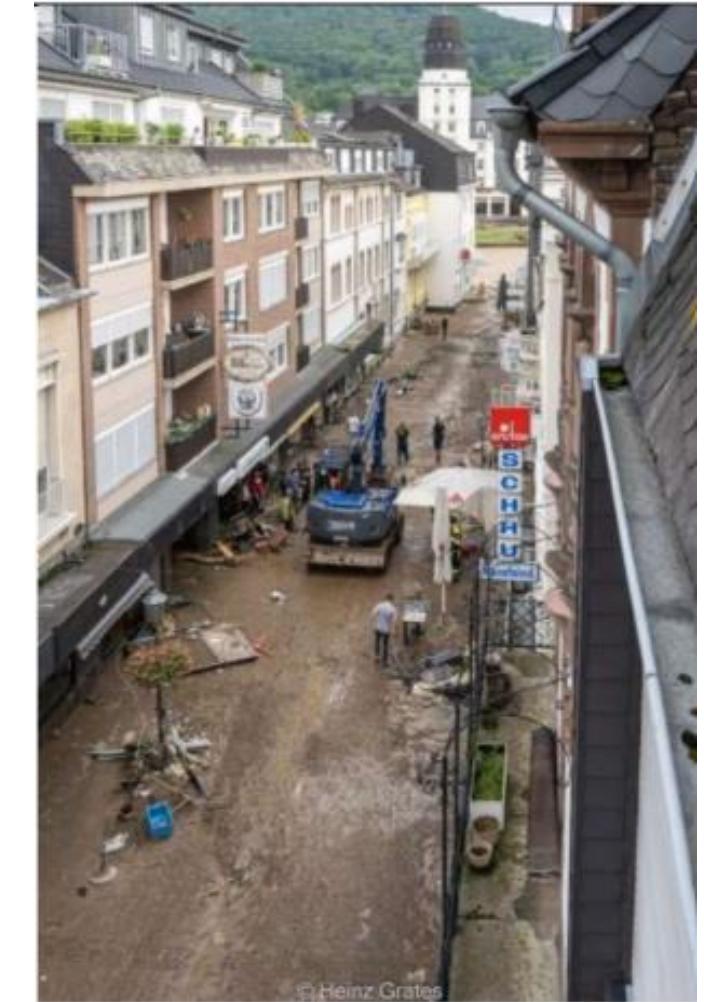
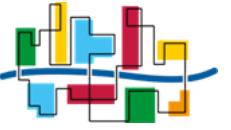
Systemquerschnitt der Poststraße



Wiederaufbauprojekte

Resilienzsteigerung, Klimaanpassung & Hochwasserschutz

Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH



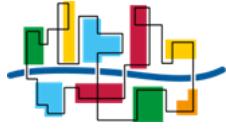
© Heinz Grates

Wiederaufbauprojekte

Resilienzsteigerung, Klimaanpassung & Hochwasserschutz

Aufbau- und Entwicklungsgesellschaft
Bad Neuenahr-Ahrweiler mbH

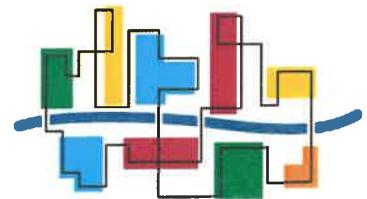




Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen zum Mitnehmen liegen aus:

- Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift (VV)
- Auslegungshilfe der Verwaltungsvorschrift 2021 RLP



Anlage 3

Auszüge aus der Verwaltungsvorschrift (VV) Wiederaufbau RLP 2021

5. Aufbauhilfen für Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur

5.1. Gegenstand der Förderung

5.1.1.: Gefördert werden im Sinne eines nachhaltigen Wiederaufbaus Maßnahmen – einschließlich erforderlicher temporärer Maßnahmen – insbesondere zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache öffentliche Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurde. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können angemessene bauliche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden gefördert werden.

5.3. Zuwendungsvoraussetzungen

5.3.2. Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

b) Bei Maßnahmen zum Wiederaufbau an der Gewässerinfrastruktur und an Hochwasserschutzanlagen sind die Grundsätze einer nachhaltigen Schadensbeseitigung zu beachten. Nachhaltiger Wiederaufbau bedeutet, dass die Schadensbeseitigung auf eine Art und Weise erfolgt, die heutigen rechtlichen und technischen Vorgaben sowie aktuellen fachlichen Planungen und Standards entspricht, dazu gehören insbesondere Hochwasserschutzkonzepte und Risikomanagementpläne, soweit vorhanden oder in Erarbeitung befindlich. Liegen solche fachlichen Vorgaben nicht oder noch nicht vor, ist die Nachhaltigkeit der Wiederaufbaumaßnahmen im Einzelfall unter anderem in Bezug auf den Hochwasserabfluss und die Vermeidbarkeit von Schadpotenzial zu gewährleisten.

5.4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.4.4. Bemessungsgrundlage:

a) Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die zu einer angemessenen baulichen Wiederherstellung [...] genannten Infrastruktureinrichtungen aufgewendet werden müssen, also der Wiederaufbau unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen.

e) Im Rahmen der Schadensbeseitigung können in begründeten Fällen auch Maßnahmen der Modernisierung, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind, gefördert werden. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig.

Zukunftsorientierter Wiederaufbau in NRW und RLP

Auslegungshilfe der Verwaltungsvorschrift 2021 RLP

Anlage 4

Am 6. Juli 2022 tagte der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestags in seiner 15. Sitzung zum Thema „Lehren aus der Flutkatastrophe – Wiederaufbau und Zukunftsfähigkeit für die betroffenen Regionen“.

Im Rahmen dessen wurden von der Wissenschaft 10 Empfehlungen¹ formuliert und dem Bund unterbreitet, die den Handlungsbedarf für verschiedene Akteure beim Wiederaufbau - auch auf Bundesebene - sowie der Entwicklung und Klimaanpassung der Regionen aufzeigen. So wird argumentiert, dass der Wiederaufbau nach dem Hochwasserereignis 2021 die Chance bietet, einen strategischen Transformationsprozess einzuleiten und die Katastrophenresilienz der betroffenen Regionen zu stärken. Dazu sei es notwendig, resiliente, hochwasser- und klimaangepasste Raum- und Siedlungsentwicklungskonzepte zu fördern und umzusetzen.

Diesem Ziel entgegen steht eine restriktive Auslegung der rechtsgültigen Verwaltungsvorschrift² zur Bereitstellung der Fördergelder des Landes RLP durch die Landesbehörden. Sie erschwert einen solchen Transformationsprozess - bzw. blockiert diesen in Gänze. Folgende Passagen sind hierbei hervorzuheben:

„Gefördert werden im Sinne eines **nachhaltigen** Wiederaufbaus Maßnahmen – einschließlich erforderlicher temporärer Maßnahmen – **insbesondere** zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache öffentliche Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurde. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können **angemessene** bauliche Maßnahmen zur **Vermeidung** künftiger Hochwasserschäden gefördert werden.“ § 5.1.1 Gegenstand der Förderung

„Bei Maßnahmen zum Wiederaufbau an der Gewässerinfrastruktur und an Hochwasserschutzanlagen sind die Grundsätze einer nachhaltigen Schadensbeseitigung zu beachten. **Nachhaltiger Wiederaufbau** bedeutet, dass die Schadensbeseitigung auf eine Art und Weise erfolgt, die heutigen rechtlichen und technischen Vorgaben sowie aktuellen fachlichen Planungen und Standards entspricht, dazu gehören insbesondere Hochwasserschutzkonzepte und Risikomanagementpläne, soweit vorhanden oder in Erarbeitung befindlich. Liegen solche fachlichen Vorgaben nicht oder noch nicht vor, ist die Nachhaltigkeit der Wiederaufbaumaßnahmen im Einzelfall unter anderem in Bezug auf den Hochwasserabfluss und die Vermeidbarkeit von Schadpotenzial **zu gewährleisten**.“ § 5.3.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Auslegung dessen, was demgemäß „angemessene bauliche Maßnahmen“ zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden im Sinne eines nachhaltigen Wiederaufbaus der Gewässerinfrastruktur und der Uferanlagen sind, sollte die Umsetzung derjenigen Empfehlungen ermöglichen, welche die Bundesregierung im Rahmen der *Deutschen Strategie zur Verstärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen*³ im Bauwesen (S. 45-46) und dem Umweltsektor (S. 51) am 13. Juli 2023 bereits formuliert und beschlossen hat. Gleiches gilt hinsichtlich der Auslegung des Satzes: „Liegen solche fachlichen Vorgaben nicht oder noch

¹ „Wiederaufbau und Zukunftsfähigkeit – 10 Empfehlungen aus Sicht der Wissenschaft. Stellungnahme von Prof. Dr.-Ing. habil. Jörn Birkmann et al.“ Online verfügbar unter:

https://www.bundestag.de/ausschuesse/a24_wohnen/anhoerungen/901136-901136, zuletzt geprüft: 14.06.2023

² Landesverordnung „Verwaltungsvorschrift Wiederaufbau RLP 2021“ Online verfügbar unter:

<https://wiederaufbau.rlp.de/de/gesetzestexte-und-verordnungen/>, zuletzt geprüft: 14.06.2023

³ „Deutsche Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen“ Online verfügbar unter:

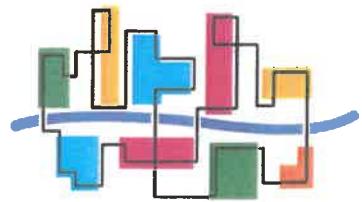
https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Nationale-Kontaktstelle-Sendai-Rahmenwerk/Resilienzstrategie/resilienz-strategie_node.html, zuletzt geprüft: 14.06.2023

nicht vor, ist die Nachhaltigkeit der Wiederaufbaumaßnahmen im Einzelfall unter anderem in Bezug auf den Hochwasserabfluss und die Vermeidbarkeit von Schadpotenzial zu gewährleisten“ (vgl. § 5.3.2 oben).

Es wäre ergänzend - oder zumindest alternativ - zu diesem Grundsatz wünschenswert, wenn steuerfinanzierte Programme des Bundes, die sich mit der Stärkung der Resilienz der Gemeinden befassen⁴, mittels einer entsprechend progressiv ausgelegten Verwaltungsvorschrift ebenfalls abgegolten werden können. Die Idee einer Kofinanzierung von zukunftsgerichteten Wiederaufbaumaßnahmen durch zusätzliche Förderprogramme, wie sie oftmals in solchen vorgebracht wird, ist dagegen nicht zielführend, weil durch die Vielzahl an Maßnahmen es nicht zu einer Verzögerung aufgrund unterschiedlicher Antrags- und Bewilligungszeiträume kommen sollte. Zudem ist der Eigenanteil einer Kofinanzierung durch die Gemeinden – wie dieser zumeist vorgesehen ist – nicht leistbar.

Wir schlagen daher vor, dass die Bundesregierung gegenüber den Landesregierungen von NRW und RLP kommuniziert, dass in der Anwendung und Umsetzung der zur Verfügung gestellten Mittel die Ziele der Bundesregierung selbstverständlich gefördert werden können.

⁴ Als Beispiel sei hier das Bundesprogramm zur „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ des Klima- und Transformationsfonds (KTF) genannt. Der Projektaufruf ist online verfügbar unter:
<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/aufrufe/aktuelle-meldungen/anpassung-urbaner-raeume-an-klimawandel.html;jsessionid=5DC933E7FDA90B738CCB5803E2A8190F.live21323>, zuletzt geprüft am 14.06.2023



Anlage 5

Stellungnahme zur Änderung der VV Wiederaufbau RLP 2021

14.8.2023

Begründung:

Mit Fortschreiten des Klimawandels sind häufigere und verstärkte Hochwasser nicht auszuschließen. In der Vergangenheit wurde bei Baumaßnahmen nicht immer auf einen ausreichenden Hochwasserschutz und präventiv auf einen naturnahen Wasserhaushalt geachtet. Der Wiederaufbau sollte daher gleichzeitig für Verbesserungen zur Klimafolgenanpassung genutzt werden. Dies betrifft eine Entwicklung zu einer wasserbewussten Stadtentwicklung. Dies betrifft auch eine Entwicklung zum Schutz vor Hitze bzw. zur Kühlung, insbesondere mit Blick auf Gesundheitsvorsorge und Attraktivität. Für eine effiziente, zukunftsorientierte und möglichst klimaresiliente Umsetzung der Maßnahmen des Wiederaufbaus sollten diese unmittelbar mit Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung verbunden werden: Dies entspricht den heutigen Zielen und setzt zeitgemäße Standards, spart Ressourcen und Zeit und bringt vor allem nach der Flutkatastrophe eine beispielhafte, nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung.

Im Einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

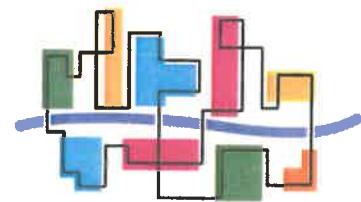
5.1.1 Gefördert werden im Sinne eines nachhaltigen Wiederaufbaus Maßnahmen – einschließlich erforderlicher temporärer Maßnahmen – insbesondere zur Beseitigung unmittelbarer Schäden, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache öffentliche Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurde. Im Rahmen der Schadensbeseitigung können **zudem** angemessene bauliche Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Hochwasserschäden **sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Klimafolgenanpassung gefördert werden.**

5.1.2 Die Maßnahmen sind möglich in den in der Anlage genannten Bereichen, insbesondere:

e) Hochwasserschutzanlagen und Wasserläufe

- Spiegelstrich zwei –

Sicherung, **und** Wiederherstellung und **Ausbau** von Anlagen des Hochwasserschutzes **auch zur Vermeidung künftiger Schäden im Rahmen der Klimafolgenanpassung**, wie z.B. Deiche, **Dämme**, Hochwasserschutzmauern, Schöpfwerke, Siele, Wehre, einschließlich zugehöriger Vorarbeiten



5.4.4 Bemessungsgrundlage

a) Zuwendungsfähig sind nur die zur Beseitigung der durch die Naturkatastrophe verursachten Schäden erforderlichen Ausgaben, die zu einer angemessenen Wiederherstellung der in Nummer 5.1.2 in Verbindung mit der in der Anlage genannten Infrastruktureinrichtungen aufgewendet werden müssen, also der Wiederaufbau unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften für eine gleiche oder gleichwertige Konstruktion unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen, sowie die im Rahmen der Wiederherstellung durchgeführten ergänzenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie zur Klimafolgenanpassung.

b) Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen insbesondere Ausgaben

dd) für nachhaltige Planungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung von Gewässern inklusive Hochwasserschutzmaßnahmen in der Unterhaltungslast der Kommunen

II) ... u.a.für Hochwasserschutzkonzepte, Risikomanagementpläne und Konzepte zur Klimafolgenanpassung

c) nicht zuwendungsfähig sind:

dd) sonstige bei Gelegenheit des Wiederaufbaus vorgenommene Verbesserungen, soweit diese über die Einhaltung von baulichen und technischen Normen hinausgehen oder Vergrößerungen bzw. Erweiterungen darstellen, ausgenommen sind zur Vermeidung zukünftiger Hochwasserschäden Maßnahmen zum Hochwasserschutz sowie zur Klimafolgenanpassung,

8.7 Bauliche Maßnahmen sind so auszuführen, dass Schäden bei einem erneuten Starkregen- und Hochwasserereignis reduziert oder vermieden werden sowie Klimafolgenanpassung berücksichtigt wird.

Anlage 6

„ICCA – International Crisis Center Ahr“

Wissenschafts- und Besucherzentrum zu Ursachen, Entwicklung, Auswirkungen und Bekämpfung von Katastrophen

Unsere Welt hat sich in wenigen Monaten gravierend und unwiederbringlich verändert!

In diesen Zeiten der Krisen und Katastrophen brauchen die Menschen in Deutschland einen Ort, an dem ihnen Extremsituationen verständlich erklärt werden.

Corona-Pandemie, Wetterextreme mit Überflutungen und Hitzeperioden, Krieg in Europa, Stromausfälle, Umweltkatastrophen, Inflation und (gefühlte) Armut und der Verlust des Urvertrauens in Staat und Gesellschaft bewirken Entsetzen und Fassungslosigkeit.

Das Ahrtal ist nach dem Flutdesaster vom Juli 2021 national und international in den Fokus bei Katastrophen-Themen generell gerückt. Auf allen Wissensebenen und in allen Gesellschaftsschichten wird über die Ursachen, die Entwicklung, die Auswirkungen und Bekämpfung von Katastrophen und Krisen diskutiert. Im Ahrtal kann ein Ort geschaffen werden, der all diesen Themen einen Sitz, eine Heimat gibt.

Ein Besucher-Zentrum als Sprachrohr der Krisen-Wissenschaft und der Katastrophen-Dienste und -Institutionen kann professionell und zukunftsweisend über erlebte und mögliche Katastrophen und Krisen informieren und Resilienz schaffen.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kreistag Ahrweiler fragten nach der Flutkatastrophe: „Wie kann sich die Region nachhaltig und strategisch sinnvoll positionieren und wie kann sie sich zukunftssicher aufstellen?“

Das "ICCA - International Crisis Center Ahr - Wissenschafts- und Besucherzentrum im Ahrtal zu Ursachen, Entwicklung, Auswirkungen und Bekämpfung von Katastrophen" ist die notwendige und umfassende Antwort auf diese Frage und die derzeitigen Katastrophenlagen und gewichtige Hilfe für die verunsicherten Menschen am Ort der allseits und dauerhaft präsenten Flutkatastrophe im Ahrtal !

ICCA-Dimensionen: Infrastruktur für mindestens 250.000 zahlende Besucher pro Jahr: Mindestens 10.000 qm Nutzfläche Innenfläche und 3.000 qm Außenfläche.

ICCA-Themen und -Inhalte: 30 % Verarbeitung der Flutkatastrophe vom Juli 2021, 30% jährliche Wechselausstellungen zu diversen Katastrophenlagen, 40 % Kongresse, Vorträge, außerschulischer Lernort, „Umgang“ mit Krisen, Besucher-Infrastruktur.

ICCA-Benchmarks – auch architektonisch: Ozeaneum Stralsund, Ciutat de les Arts i les Ciències Valencia, Guggenheim-Museum Bilbao, KLIMAHAUS BREMERHAVEN.

ICCA-Effekte (angelehnt an das KLIMAHAUS BREMERHAVEN): 150 direkte Arbeitsplätze, weitere 450 dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse, 50 Millionen Euro Wertschöpfung im nördlichen Rheinland-Pfalz in den ersten fünf Jahren.

KEIN Zuschuss-Betrieb nach Eröffnung, da sich das ICCA wirtschaftlich selbst tragen wird.

Eine seriöse, unabhängige Machbarkeitsstudie ist unabdingbar und jetzt erforderlich !

Weitere Informationen: andreas@wittpohl.de

10 Empfehlungen aus Sicht der Wissenschaft zum Thema Wiederaufbau und Zukunftsfähigkeit der flutbetroffenen Regionen – einschließlich Empfehlungen für die Bundespolitik

Anlage 7

Veröffentlicht: 05. Juli 2022 und ergänzt am 22. August 2023

Die folgenden Empfehlungen beruhen auf ersten Befunden des vom Bund (BMBF) geförderten Projekts KAHR zur wissenschaftlichen Begleitung des Wiederaufbaus der von der Flutkatastrophe betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Ausgewählte Empfehlungen wurden auf einer internationalen Wissenschaftskonferenz am 29. und 30. Juni 2022 sowie im Rahmen eines Dialogs zwischen Wissenschaft, Politik und Verwaltung am 29. Juni in Remagen vorgestellt und diskutiert. Die folgenden 10 Empfehlungen stellen eine gekürzte und leicht überarbeitete Version der KAHR Empfehlungen dar, insbesondere wurden noch neue Erkenntnisse zu Verfahrensbeschleunigungen und Resilienzkriterien im Wiederaufbau eingebracht und entsprechende Empfehlungen geschärft. Insgesamt zeigen die Empfehlungen Handlungsbedarfe für unterschiedliche Akteure im Wiederaufbau und der Entwicklung und Klimaanpassung von Regionen auf. Auch werden Handlungsbedarfe auf Bundesebene besonders sichtbar.

Empfehlung 1

Der Wiederaufbau nach dem Hochwasserereignis 2021 bietet auch eine Chance, einen strategischen Transformationsprozess einzuleiten und die Katastrophenresilienz zu stärken.

Der Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe zeigt die Notwendigkeit von Veränderungen auf und ist daher auch eine Gelegenheit resiliente, hochwasser- und klimaangepasste Raum- und Siedlungsentwicklungskonzepte sowie Managementkonzepte für Flüsse zu konkretisieren, zu fördern und umzusetzen. Auch Synergien zu anderen strategischen Zielen wie dem Klimaschutz sind zu nutzen. Hierunter fällt beispielsweise die Abkehr von Ölheizungen, die sowohl die Schadenshöhe im Hochwasserfall erheblich erhöhen als auch im Sinne des Klimaschutzes eine Veränderung erfordern. Für diese zielgerichtete Transformation sollten Wiederaufbaumittel strategisch mit weiteren Fördermitteln kombiniert werden. Der reine Wiederaufbau der alten Strukturen ist nicht hinreichend. Um einen klimaresilienten Wieder- und Neuaufbau zu fördern, ist eine Abkehr von der Perspektive der Schadenskompensation hin zur Stärkung und Förderung resilenter Strukturen - einschließlich der möglichen Verlagerung von Standorten und der Anpassung von Baustandards - zu empfehlen. Bisher werden Fördermittel primär für die finanzielle Kompensation von direkt mit dem Hochwasser verbundenen Schäden aufgewendet. Dies ist nicht zielführend, da ganzheitliche und vorsorgende Ansätze mit einem Mehr an Resilienz notwendig sind, um zukünftige Schäden zu vermeiden oder zu reduzieren. Rahmenbedingungen und Förderpolitiken sollten daher resilienzstärkende Ansätze mit höheren Förderquoten fördern als Projekte, die nur die Wiederherstellung des vorherigen Status umfassen. Auch Modellprojekte, die diese Ansätze aufweisen, sind zu entwickeln und zu fördern – damit das Ahrtal als Beispielregion für andere Regionen fungieren kann.

Empfehlung 2

Alle Potenziale der Hochwassermodellierung und Risikoanalyse sollten zur Planung von Schutzstrategien sowie zur Vorbereitung und Warnung Betroffener ausgeschöpft werden.

In der Wissenschaft werden neue Methoden zur Hochwassermodellierung erfolgreich eingesetzt, deren Detailgrad zwischen Kilometern und Millimetern und deren Berechnungsdauern zwischen Sekundenbruchteilen und Stunden variieren. Diese Methoden sollten auf ihre praktische Einsetzbarkeit kritisch geprüft werden und zielgerichtet in die Erstellung und Überarbeitung von Hochwassergefahren- und -risikokarten, in die Ausweisung hochwassergefährdeter Gebiete, in die Hochwasservorhersage und -warnung sowie in den operativen Katastrophenschutz integriert werden. Extreme Ereignisse können insbesondere dann zur Katastrophe werden, wenn Bevölkerung, Entscheidungsträger:innen und Katastrophenschutz überrascht und unvorbereitet mit einer Extremsituation konfrontiert werden. Risikoanalysen sollten u.a. dazu beitragen, solche Überraschungen zu vermeiden und Vorsorge auch in die strategische Entwicklung von Dörfern, Städten und Infrastrukturen frühzeitig zu integrieren. Dies erfordert einen breiteren Ansatz der Risikomodellierung, der sich nicht auf wenige Szenarien beschränkt, sondern auch Worst-Case Szenarien jenseits des HQextrem umfasst. Es sollte auch vorab abgeschätzt werden, wo sich besonders ungünstige Situationen einstellen könnten, die zum Verlust von Menschenleben führen könnten.

Empfehlung 3

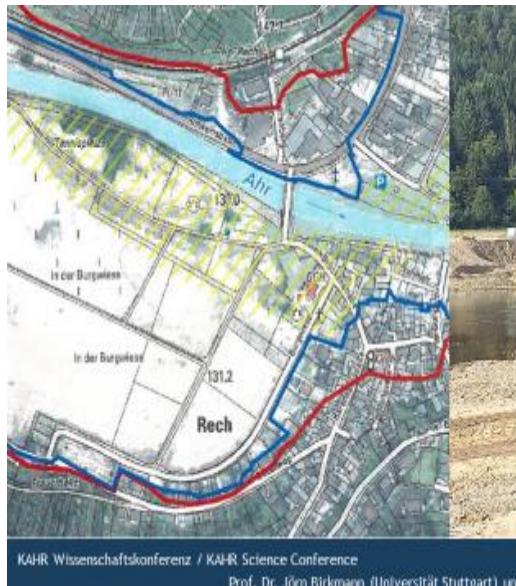
Mehr Raum für den Fluss ist wichtig, dies bedeutet aber nicht nur Siedlungsrückzug – sondern auch angepasste Landnutzungen.

Flüsse brauchen Raum. Ist dieser Raum nicht vorhanden, so werden Siedlungsflächen, Gewerbe- und Industriegebiete überflutet. Siedlungsrückzug bietet sich vor allem in der Wiederaufbauphase dort an, wo ohnehin Strukturen geschädigt oder zerstört sind. Wichtig ist neben der Gefährdungsintensität (Hochwasser/Starkregen) am betroffenen Standort auch ein Blick auf die Schutzwürdigkeit der betroffenen Strukturen. Einrichtungen, in denen sich besonders verwundbare Menschen aufhalten (z.B. Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, Altersheime), sind hier anders zu behandeln als „normale“ Wohnnutzungen oder Gewerbestandorte. Auch Störfallbetriebe, von denen im Schadensfall Sekundäreffekte ausgehen können, sind besonders zu betrachten. Demzufolge müssen die unterschiedlichen Verwundbarkeiten stärker in den Fokus rücken. Diesbezüglich hat das KAHR-Projekt u.a. am Beispiel der Levana-Schule (eine Schule für Kinder mit geistigen und teils auch körperlichen Behinderungen) ein neues Bewertungskonzept erstellt, welches die Verwundbarkeit und Sensitivität der Einrichtung und ihrer Schüler:innen sowie die Evakuierungsfähigkeit in den Blick nimmt. Die Befunde verdeutlichen, dass der Wiederaufbau des eingeschossigen Gebäudes am gleichen Standort für die gleiche Nutzung im Sinne eines klimaresilienten Neuaufbaus nicht zielführend ist.

Des Weiteren bietet die Schaffung von multifunktionalen Flächennutzungen Chancen für die Stadtentwicklung im Bereich der Gewässer. So können Parks und Sportplätze im Hochwasser- oder Starkregenfall als Überflutungsflächen dienen, ohne dass hohe Schäden entstehen und gleichzeitig stehen diese die allermeiste Zeit der Bevölkerung zur Verfügung. Zudem sollten für ausgewählte Flächennutzungen Schutzziele formuliert werden, da die

Risiken und Schäden durch Hochwasser und Starkregen auch von der unterschiedlichen Verwundbarkeit und Vorsorge abhängen. Diese Aspekte müssen Bestandteile von Konzepten angepasster Landnutzung werden. Der Wiederaufbau sollte mit der Förderung von Modellansätzen einhergehen.

Differenzierte Sichtweisen und Versachlichung der Diskussion notwendig



Wissenschaft-Praxis Dialog 29. Juni Remagen – Kooperationen und Modellansätze stärken



Quelle: Birkmann und Schüttrumpf
KAHR Wissenschaftskonferenz 29. + 30. Juni 2022

Quelle: KAHR Wissenschaft-Praxis Dialog 29. Juni 2022
(<https://www.youtube.com/watch?v=7sri2SsNLVc>)

Empfehlung 4

Brücken müssen in Zukunft in der Betrachtung von Hochwassergefahren stärker berücksichtigt werden. Brücken können bei Hochwasserereignissen die Überflutungsgefahr deutlich erhöhen.

Während des Juli-Hochwassers 2021 sind in einigen Flussgebieten über 50 % der vorhandenen kommunalen, Landes-, Bundes- und Bahnbrücken beschädigt oder zerstört worden, da diese für die enormen Staudrücke und Anpralllasten durch den hohen Anfall an Geschiebe und Treibgut nicht ausgelegt waren. Bei der Neuplanung und zukünftigen Überprüfung von Brückenbauwerken an Fließgewässern sollten vorhandene Bemessungsansätze in Hinblick auf die hydraulische Leistungsfähigkeit des Bauwerks, die erforderliche Gründungsform und -tiefe sowie die statischen Lastfälle erweitert werden, um der erhöhten Belastung durch mitgeführtes Geschiebe und Treibgut gerecht zu werden. Gleichzeitig muss zukünftig die hochwasserverstärkende Wirkung von Brücken durch lokalen Aufstau sowie das Ausbilden von unerwarteten Strömungswegen bei Bauwerksumströmung und die Flutwelle bei Bauwerksversagen in Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie der Planung berücksichtigt werden. Vergrößerte oder angepasste Abflussquerschnitte, größere Spannweiten, verstärkter Erosionsschutz, etc. sind Aspekte, die in Zukunft Anwendung finden sollten.

Empfehlung 5

Die Frühwarnung vor Hochwasserereignissen ist zu stärken.

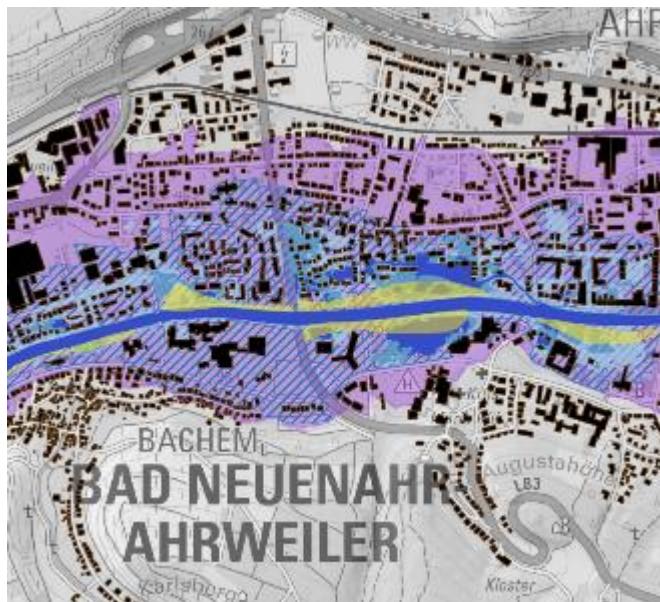
Das Hochwasserereignis vom Juli 2021 hat die lebenswichtige Bedeutung effektiver Frühwarnung und vorbereitender Verhaltensvorsorge deutlich sichtbar gemacht. In dieser Hinsicht sind effektive Warnsysteme zu überprüfen und weiterzuentwickeln, sodass diese selbst bei einem kommunalen oder regionalen Stromausfall noch funktionieren. Neuere Entwicklungen erlauben hochauflöste, sogenannte impact-basierte Vorhersagen, welche beispielsweise die Vorhersage von Überflutungsflächen und betroffenen Gebäuden ermöglichen. Solche Vorhersagen liefern wichtige Informationen für das Katastrophenmanagement. Die heute bestehenden Wasserstandsvorhersagen an Hochwassermeldepegeln sollten durch solche impact-basierten Vorhersagen ergänzt werden.

Empfehlung 6

Die Signalfunktion von Plänen und Planungen muss gestärkt werden. Starkregengefahren- und Risikokarten müssen öffentlich zugänglich sein.

Hochwasser und Starkregen müssen gemeinsam gedacht werden! Bisher fehlt die regionalplanerische Darstellung der Vorranggebiete für Hochwasser für die Siedlungsbereiche in Rheinland-Pfalz. Die gleichzeitige Darstellung der HQ-100 Bereiche sowie betroffener Flächen bei einem HQ-extrem in Regional- und Flächennutzungsplänen sowie die Darstellung der Wasserlinie aus dem Hochwasser im Sommer 2021 kann eine wichtige Signalfunktion für andere Fachplanungen haben. Ein Durchgriff aus dem Wasserrecht (§ 78 WHG) ist nur für erstmalig baulich in Anspruch genommene Bereiche möglich, nicht aber für Brachflächen oder bereits bebaute Bereiche. Demzufolge ist die Vorsorge in bereits bebauten Bereichen durch das Planungs- und Baurecht sowie durch informelle Instrumente zu stärken. Bei Baugenehmigungen und Umbauten sollten Hauseigentümern automatisch Informationen über Hochwasser- und Starkregengefahren erhalten.

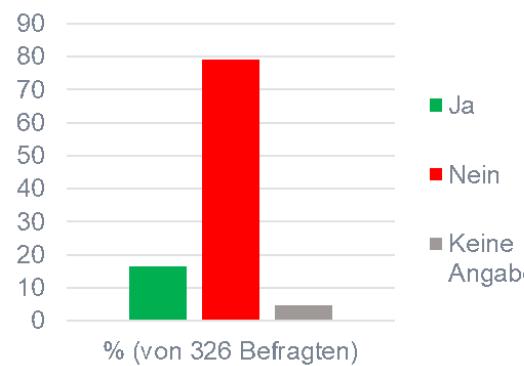
Von der starren HQ100-Grenzlinie müssen wir stärker zur Berücksichtigung von Szenarien kommen



Quelle: vorläufige Auswertung KAHR Hochwassergefahrenkarten; ©MKUEM Rheinland Pfalz, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de>; Landesamt für Umwelt Rheinland Pfalz sowie SGD Nord, 2021; DTK 100: ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Gebäude: OpenStreetMap, 2022; Map data © OpenStreetMap

Wissen über Hochwasser- und Starkregenrisiken muss gestärkt werden

Wussten Sie vor dem Hochwasserereignis im Juli 2021, dass Sie in einem hochwassergefährdeten Gebiet wohnen?



Quelle: laufende Befragung betroffener Haushalte KAHR-Projekt

Vorläufige Auswertungen einer laufenden Haushaltsbefragung im Landkreis Ahrweiler zeigen, dass über 70% der befragten Haushalte vor dem Ereignis nicht wussten, dass das Haus, in dem sie wohnen, in einem hochwasserexponierten Bereich liegt. Eine gesonderte Darstellung von betroffenen Gebieten bei einem extremen historischen Hochwasser ist in Betracht zu ziehen. Zusätzlich sollte die Ausbreitung der Überflutungen während zurückliegender Ereignisse durch Hochwassermarken auch im Gelände, an Gebäuden und entlang von Infrastrukturen kenntlich gemacht werden, um das Risikobewusstsein kontinuierlich aufrecht zu erhalten.

Empfehlung 7

Hochwasser- und klimaresilientes Planen und Bauen muss auf allen Ebenen der räumlichen Planung integriert werden und alle Facetten der Klimawandelauswirkungen berücksichtigen.

Zur Schadensminimierung bei künftigen Hochwasserereignissen ist es erforderlich, dass alle Ebenen – von der Bundes-, über die Landes- und Regionalebene bis zur kommunalen Bauleitplanung – Resilienz, Klimaanpassung und Hochwasservorsorge in der Siedlungs- und Raumentwicklung über konkrete Ziele und Grundsätze sowie planerische Darstellungen bekräftigen. Diese können unter anderem konkrete Elemente des Hochwasserflächenmanagements wie das Ausweisen von Überschwemmungsgebieten beinhalten. Für resiliente Kommunen sind die kommunale Bauleitplanung und Flächennutzung unerlässlich, sie sind jedoch allein nicht ausreichend für ein zukunftsfähiges

Hochwasserrisikomanagement, das vielfach überkommunale Ansätze erfordert. Eine klimaresiliente Planung erfordert zudem die Berücksichtigung zukünftiger Auswirkungen des Klimawandels sowie unterschiedlicher, sich daraus ergebender Phänomene wie Hochwasser- und Dürrephasen. Diesbezüglich spielt die Stärkung der grün-blauen Infrastrukturen eine wichtige Rolle, da hierdurch sowohl Hitze- als auch Hochwasser- und Starkregenvorsorge betrieben werden kann.

Empfehlung 8

Ein nachhaltiger Wiederaufbau gelingt, wenn Akteure Formen der Zusammenarbeit etablieren und interkommunal zusammenarbeiten. Fördermittel sollten diese Zusammenarbeit stärken.

Die Etablierung bzw. Stärkung geeigneter Koordinationsstrukturen für die unterschiedlichen Akteure im Wiederaufbau ist innerhalb einer Region sicherzustellen. Aktuelle Strategien des Wiederaufbaus werden vielfach recht kleinräumig gedacht und umgesetzt. Auch führen aktuelle, komplexe Vergabeverfahren (z.B. EU-weite Ausschreibungen) vielfach zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen beim Wieder- und Neuaufbau. In diesem Sinne empfehlen wir eine zeitlich befristete Aussetzung komplexer vergaberechtlicher Vorschriften (z.B. für 5 Jahre), wobei sich Wieder- und Neuaufbaumaßnahmen an Resilienzkriterien orientieren sollten. Aus den bisherigen Erfahrungen heraus und unter Berücksichtigung dieser 10 Empfehlungen sollte eine Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift/Förderrichtlinie Wiederaufbau erfolgen, um für künftige Katastrophenfälle einen resilienten (Wieder-)Aufbau zu ermöglichen.

Zudem muss für klimaresiliente Siedlungsstrukturen der Wiederaufbau die interkommunale Zusammenarbeit sowie Berücksichtigung des Klimawandels stärken. Förderkriterien sind speziell für diese auf das gesamte Einzugsgebiet abgestimmten Ansätze neu auszurichten oder zu erweitern. Einige Kooperationen zwischen Kommunen bestehen und können als Positivbeispiele angeführt werden. Der Fokus ist allerdings oftmals auf einen kleineren Teilraum eines Flusseinzugsgebiets gerichtet. Neben zentralen Koordinierungsstellen sollten adaptive Ansätze gestärkt werden, die es ermöglichen, durch Experimentieren und Lernen innovative Lösungsansätze für den Wiederaufbau zu identifizieren. Zudem ist das Thema des fairen Lastenausgleichs zwischen Gemeinden zu bedenken. Städte, die von einem verbesserten Hochwasserschutz und Wasserrückhalt im Oberlauf oder Umland profitieren, sollten im Gegenzug auch bestimmte Leistungen für diese Gemeinden erbringen. Die Themen regionale Kooperation sowie fairer Lastenausgleich sollten stärker kommuniziert und im Rahmen der Wiederaufbauförderung sowie weiterer Förderstrukturen (z.B. Dorferneuerung oder Städtebauförderung) unterstützt werden.

Empfehlung 9

Intensive Vorbereitung des Katastrophenschutzes und der Wasserwirtschaft auf seltene Hochwasser- und Starkregenereignisse verbessert die Bewältigung dieser Ereignisse.

Katastrophale Hochwasser- und Starkregenereignisse treten nur selten auf, dann aber mit verheerenden Schäden. Insbesondere die kurze Vorwarnzeit von Starkregenereignissen und

die mitunter mühsame Beschaffung eines Lagebildes erschweren dabei die operativen Gefahrenabwehrmaßnahmen und die damit mögliche Reduzierung oder Verhinderung von Schäden. Hier treffen Fachexpertisen und Zuständigkeiten der Wasserwirtschaft und des Katastrophenschutzes zusammen. Eine angemessene und umfassende gemeinsame Vorbereitung von Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft kann an dieser Stelle die Schnittstellenarbeit verbessern. Eine zielführende Möglichkeit hierfür ist die Entwicklung und gemeinsame Analyse von Modellszenarien, die konkrete Ereignisauswirkungen abbilden. Die Möglichkeiten der Wasserwirtschaft zur Echtzeitdatenerhebung und -auswertung sollten in der Arbeit des Katastrophenschutzes Berücksichtigung finden. Ebenso wichtig ist die Erarbeitung passgenauer, gemeinsamer Aus- und Fortbildungsangebote für die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes.

Empfehlung 10

Neue Schutzstandards und Schutzziele für Kritische und Sensible Infrastrukturen müssen definiert und das Bewusstsein für ein unvermeidbares Risiko muss gestärkt werden.

Im Rahmen des Wiederaufbaus von Strom- und Kommunikationsinfrastrukturen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder Altersheimen, die als sogenannte „Kritische und Sensible Infrastrukturen“ bezeichnet werden (siehe ROG), sind höhere Schutzstandards und Schutzziele zu entwickeln. Gerade durch die erheblichen negativen Auswirkungen des Ausfalls und der Schädigung solcher Infrastrukturen – einschließlich von Kaskadeneffekten durch die Funktionsverluste – müssen diese Infrastrukturen und darin befindliche Menschen stärker als bisher in den Fokus rücken. Hierzu sind auch höhere Schutzziele notwendig, die der besonderen Bedeutung dieser Infrastrukturen Rechnung tragen und Extremhochwasser in den Blick nehmen. Bei der Entwicklung von Hochwasservorsorgekonzepten ist es unerlässlich, dass sich Kommunen mit differenzierten Schutzz Zielen für den Baubestand wie auch den Neubau auseinandersetzen. Diese sollten sich von festen Jährlichkeiten lösen und neben der Gefährdungsintensität auch die Empfindlichkeit der unterschiedlichen Strukturen und ihrer Nutzer:innen berücksichtigen.

Auch ist die vertikale Evakuierungsfähigkeit im Gebäude in höhere Stockwerke bei kritischen und sensiblen Infrastruktureinrichtungen stärker als bisher zu betrachten, wie z.B. bei Schulen, Krankenhäusern und Altenheimen. In Landesbauordnungen sowie im BauGB können Rahmenbedingungen definiert werden, die vorschreiben, dass die Gebäudehöhe und die Anzahl der Geschosse gerade in Gebieten, die von einem HQ-100 oder HQ-extrem potenziell betroffen sein könnten, eine vertikale Evakuierung im Ereignisfall noch möglich machen.

Insgesamt sollten im Rahmen des Wieder- und Neuaufbaus des Ahrtals auch Empfehlungen für Ziele zur Anpassung an Extremereignisse diskutiert und formuliert werden. Diese neuen Impulse sollten sich dann auch in einer Überarbeitung der Förderkriterien und Förderhöhen in entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Förderrichtlinien niederschlagen.

Unterzeichner:innen:

Die Sprecher des KAHR-Verbundprojektes:

Prof. Dr. Jörn Birkmann (Stuttgart) und Prof. Dr. Holger Schüttrumpf (Aachen)

weitere Unterzeichner (alphabetisch nach Vornamen): M.Sc. Alessa Trüdinger (Stuttgart), M.Sc. M.Sc. Alexandra Schüller (Kaiserslautern), Dr. Andreas Huck (Dessau-Roßlau), Dr. Astrid Kleber (Trippstadt), Dr. Benni Thiebes (Bonn), Dr.-Ing. Bert Droste-Franke (Bad Neuenahr-Ahrweiler), PD Dr. Björn Guse (Potsdam), Prof. Dr. Bruno Merz (Potsdam), Dr.-Ing. Catrina Brüll (Aachen), Prof. Dr. Christian Kuhlicke (Leipzig), Dr. Christian Stein (Berlin), Prof. Dr. Christoph Mudersbach (Bochum), Dipl.-Ing. Daniela Michalski (Berlin), Prof. Dr. Daniela Molinari (Milano-ITALY), M.Sc. Daniela Rodriguez Castro (Liège-BELGIUM), Dr. Detlev Kirsten (Kalenborn), Prof. Dr. Annegret Thielen (Potsdam), Dr.-Ing. Elena-Maria Klopries (Aachen), Dr. Felix Bachofer (München), M. Sc. Felix Steudtner (Aachen), Dipl.-Hydrologe Georg Johann (Köln), M.Sc. Hannes Lauer (Stuttgart), Dr. Hans-Jochen Luhmann (Wuppertal), M.Sc. Hans-Theodor Arenz (Köln), Prof. Dr.-Ing. Hauke Zachert (Darmstadt), PD Dr. Heidi Kreibich (Potsdam), Dr. Heiko Apel (Potsdam), M.Sc. Helene Meyer (Köln), M.Sc. Henning Frančik (Leipzig), Dr. Holger Hoppe (Gelsenkirchen), Dipl.-Ing. M.Sc. Holger Sauter (Memmingen), Dipl.-Ing. Jens Hasse (Köln/Berlin), Dr.-Ing. Jürgen Moßgraber (Karlsruhe), Univ.-Prof. Dr.-Ing. Jürgen Stamm (Dresden), M.Sc. Katharina Emde (Karlsruhe), M.Sc. Kevin Laranjeira (Stuttgart), M.Sc. Lisa Burghardt (Aachen), Prof. Dr. Lothar Kirschbauer (Koblenz), Dr. Mariana Madruga de Brito (Leipzig), Prof. Dr. Marie Evers (Bonn), Prof. Dr.-Ing. Markus Disse (München), Dr. Marvin Ravan (Stuttgart), M.Sc. Mathias Schaefer (Dortmund), Prof. Dr. Matthias Garschagen (München), Dr.-Ing. Michael Boronowsky (Bad Neuenahr-Ahrweiler), M.A. Moritz Paul (Stuttgart), Dr. Nadja Thiessen (Darmstadt), M.Sc. Oliver Koch (Koblenz), Petra Mahrenholz (Dessau-Roßlau), M.Sc. Philip Meier (Köln), Dr. Piero Bellanova (Aachen), Prof. Dr. Robert Jüpner (Kaiserslautern), Dipl.-Ing. Sandra Reinstädtler (Cottbus), Dr. Sergiy Vorogushyn (Potsdam), Dipl. Psych. Simone Schöttmer (Bremen), Prof. Dr. Stefan Greiving (Dortmund), M.Sc. Stefanie Wolf (Aachen), Dipl. Geogr. Tanja Nietgen (Bad Neuenahr-Ahrweiler), M.Sc. Tobias Hellmund (Karlsruhe), Dipl.-Ing. Volker Korrman (Berlin), Dr.-Ing. Wolfgang Kron (Neuried), M.Sc. Zora Reckhaus (Leipzig)

Stand, Probleme und Perspektiven des Wiederaufbaus

Besuch des Bauausschusses des Deutschen Bundestags
am 24.08.2023

Stand des Wiederaufbaus

- Grundsätzlich funktionsfähige Infrastruktur hergestellt (Interimslösungen)
- Verbandsgemeinde und betroffene Ortsgemeinde sind konzeptionell gut aufgestellt (Städtebauliches Leitkonzept, Ortsentwicklungskonzepte)
- Viele Projekte in Vorbereitung bzw. angestoßen



Probleme des Wiederaufbaus

- Herausforderungen in der Kommunikation
- Förderbedingungen tlw. unklar, lange Klärungen erforderlich
- Rechtliche Anforderungen



**Der Wiederaufbau erfordert sehr viele
Abstimmungen und Klärungen**



- Unzureichende personelle Ressourcen *, 55 MA*
- Keine Förderung allgemeiner stadtplanerischer Unterstützung oder Beratung

e 28 Ma Entwicklungsgesellschaft.

~~Perspektiven~~

~~Probleme des Wiederaufbaus~~

- Herausforderungen in der Kommunikation
- Förderbedingungen t.lw. unklar, lange Klärungen erforderlich
- Rechtliche Anforderungen
- Unzureichende personelle Ressourcen
- Keine Förderung allgemeiner stadtplanerischer Unterstützung oder Beratung



Herausforderung annehmen



Perspektive ungewiss: Erfordernis zur Anpassung der Förderbedingungen bzw. deren Auslegung



*Neufassung § 246c BauGB: guter Schritt
Aber: weitere Anpassungen sind wünschenswert*

Siehe Vorschlag der VG Altenahr zur Gesetzesänderung vom 23.08.2022
– Instrumentarien zur Flächenverfügbarkeit in Katastrophengebieten, insbesondere für Wiederaufbau von kommunaler Infrastruktur
– Erleichterungen im Natur- und Artenschutz auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, praktikable Ausnahme-Regelungen, Schaffung von Abwägungsspielräumen



*Kaum Perspektive bei Neueinstellungen
Unterstützungsleistungen durch Dienstleister abhängig von Förderung (s.o.)*



Perspektive ungewiss: s.o.

Perspektiven des Wiederaufbaus - Förderbedingungen

Gefördert wird **projektweise** die Wiederherstellung von **Infrastrukturanlagen**, dazu zählen regelmäßig nicht z.B.

- Vorlaufende (stadt-)planerische, interdisziplinäre Leistungen wie z.B. Bedarfsermittlungen, Alternativenprüfungen, Abstimmungen unterschiedlicher Planungen aufeinander, Abstimmungen mit Behörden, naturschutzrechtliche Vorausuntersuchungen etc.
- ⇒ Problem: Ohne diesen Vorlauf kann es häufig keine förderfähigen Wiederaufbauprojekte geben, die auch den Anforderungen an „Nachhaltigkeit“ gerecht werden
- Entwicklung von Wohngebieten (sofern diese nicht direkt als Ersatz einem zerstörten Wohngebiet innerhalb der Ortsgemeinde zugeordnet werden können)
- Bereinigung planungsrechtlicher Missstände bei zerstörter Gebietskulisse: nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht eine Planungspflicht der Kommune für alle von dem Flutgeschehen und dem neuen ÜSG betroffenen Bauleitpläne!
Alleine in der VG Altenahr sind von dieser Planungspflicht 25 Bauleitpläne betroffen (alles Einzelfallprüfungen in Bezug auf Änderungen, Aufhebungen, neue Abwägungsprozesse → die erheblichen Planungskosten erhalten keine Förderung über VV Wiederaufbau)



Rech

Perspektiven des Wiederaufbaus – Rechtliche Rahmenbedingungen

- Sommer 2021: Mehrere Initiativen aus dem Ahrtal an den Bundesgesetzgeber. Viele der darin enthaltenen Anregungen wurden, zumindest teilweise, umgesetzt
 - Erleichterung bei Durchführung von Bauleitplanverfahren (unabhängig von der Art der Nutzung)
 - Vereinfachungen bei der Eingriffsbewältigung

Rechtsverordnung über Wiederaufbaugebiet Ahr des Landes RLP

Perspektiven des Wiederaufbaus – Rechtliche Rahmenbedingungen

Die praktische Anwendung zeigt weitere Bedarfe:

- Wiedererrichtung und –betrieb von Campingplätzen und Wohnmobilplätzen. Diese fallen per Definition nicht unter
 - § 35 (4) Nr. 3 BauGB (Bauen im Außenbereich):
keine Neuerrichtung von durch „*Naturereignisse [...] zerstörten, gleichartigen Gebäuden*“
 - § 246c (2) Nr. 2 BauGB (Wiederaufbau im Katastrophenfall):
kein Wiederaufbau von „*durch die Katastrophe zerstörte oder beschädigte Gebäude oder Gebäudeteile*“
- ⇒ Die Wiedererrichtung und/oder Wiederinbetriebnahme der Campingplätze erfordert die Aufstellung von Bebauungsplänen im Regelverfahren, ggf. mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans. Diese sind **tlw. nicht möglich**, wegen Widerspruch zu Ziel 60 des regionalen Raumordnungsplans.
- ⇒ **Lösungsansatz wäre:** Anwendungsbereich des § 35 (4) Nr. 3 BauGB
- ⇒ erweitern um die Wiederaufnahme einer genehmigungsbedürftigen Nutzung

Perspektiven des Wiederaufbaus – Rechtliche Rahmenbedingungen

Die praktische Anwendung zeigt weitere Bedarfe:

- Hohe Anforderungen durch den Naturschutz → siehe „rechtliche Anforderungen“, Seite/Folie 4
 - Im Ahrtal hemmt die Vielzahl an Schutzgebieten und Schutzobjekten städtebauliche Entwicklungen



ca. 3 ha Potenzialfläche
„Unter Entenburg, südl. Lützenbohr“,
OG Altenahr

konkurrierend Nutzungsansprüche:
Wiederaufbau / Ersatzbau ↔ Naturschutz / Europarecht

§ 1 (7) BauGB:
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten
Belange **gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen**.

fehlende Abwägungsspielräume für Katastrophengebiete

Auszug aus LANIS: Kennzeichnung Vogelschutzgebiet (graublau), FFH-Gebiete (fuchsrot), Biotopkomplexe (lila) und gesetzlich geschützte Biotope (rote Randsignatur)

Anstöße zur langfristigen Bewältigung klimabedingter Katastrophenfälle

Vorschlag der Verbandsgemeinde Altenahr, 23.08.2022

Wesentliche Herausforderungen in Folge der Flutkatastrophe

Seit der Flutkatastrophe im Juli 2021 steht das Ahrtal vor großen Herausforderungen, den Wiederaufbau voranzutreiben. Hürden gilt es insbesondere in Bezug auf erforderliches Ersatzwohnbau Land zu überwinden. Der Ahrverlauf mit der dazugehörigen Topografie sowie neue wasserrechtliche Gegebenheiten schränken die flächenhafte städtebauliche Entwicklung in der Verbandsgemeinde Altenahr deutlich ein. Weiterhin gestalten sich die Mobilisierung von Flächen und Grundstücken sowie eine entsprechende baurechtliche Umsetzbarkeit als schwierig.

Insgesamt zeigt der voranschreitende Klimawandel mit immer häufiger auftretenden Wetterextremen die dringende Notwendigkeit auf, dass der Gesetzgeber mit entsprechenden gesetzlichen Novellierungen tätig werden muss. Der Umgang mit der hochaktuellen politischen Thematik der klimabedingten Folgen, sollte langfristig eine große Gewichtung bei einer nachhaltigen, zukunftsorientierten und klimaangepassten städtebaulichen Entwicklung einnehmen. Bei der BauGB-Novellierung 2011 stand der Klimaschutz bereits im Mittelpunkt; eine erneute Aufnahme ist aus bauleitplanerischer Sicht nicht erforderlich. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass neue Planungsinstrumente bzw. deklaratorische Ergänzungen und Anpassungen erst nach Jahren eine nennenswerte Wirkung entfalten. Ein Mehrwert für kurzfristige Problemlösungen, gerade im Hinblick auf einen schnellen Wiederaufbau, ist nicht zu erwarten. Neben deklaratorischen Ergänzungen und Anpassungen ist es demnach ebenso wichtig, die seit Jahren etablierten Planungsinstrumente konsequent umzusetzen.

Neben den Anstößen zu rechtlichen Änderungen und Erweiterungen, gibt es eine Vielzahl drängender Probleme und Fragestellungen im Rahmen des Wiederaufbaus im Ahrtal. Die Bewältigung dieser Probleme und Fragestellungen ist notwendige Voraussetzung zur Anwendung des Bauplanungsrechtes. Hierbei werden alle Planungsebenen (Bund, Land, Kommune) angesprochen.

Besonderheiten des ländlichen Raums berücksichtigen

Durch die Flutkatastrophe ergeben sich in der Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr und den zugehörigen 12 Ortsgemeinden neben dem Tagesgeschäft eine Vielzahl weiterer Aufgabenfelder, die es zu bewältigen gilt. Dabei weisen die räumlichen und politischen Strukturen im ländlichen Raum andere Voraussetzungen und Bedarfe auf als die benachbarten betroffenen Städte. Dies gilt auch für die personellen Strukturen der Verwaltung. Für die ländlich geprägte Verbandsgemeinde ist es daher sehr wichtig, dass personelle und zeitliche Umsetzbarkeiten langfristig mitgedacht werden, damit die Bewältigung der Katastrophensituation geleistet werden kann, ohne dabei die planerische Sorgfalt zu vernachlässigen.

Abstimmung der Planungsinstanzen und -instrumente

Grundsätzlich ist eine Anpassung des BauGB zu prüfen. Dies kann in Form einer Novellierung erfolgen, ähnlich dem Vorgehen bei der Umsetzung des Baulandmobilisierungsgesetzes von Juni 2021 in Bezug auf (Verfahrens-)Erleichterungen zur Mobilisierung von Wohnbau Land (u. a. § 201a BauGB „Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt“).

Bei der Erarbeitung der gesetzlichen Anpassungen ist es wichtig, dass die planerische Sorgfalt weiterhin an erster Stelle steht. Darunter fällt auch, dass Bundesrecht nicht Europarecht aushebeln kann. Dies gilt vor allem auch beim Thema Artenschutz.

Zudem ergibt sich in Rheinland-Pfalz, im Bereich des Landesstraßengesetzes, die Besonderheit, dass das Landesrecht Erleichterungen auf Bundesebene aushebeln kann (UVP-Vorprüfung für Erschließungsstraßen). Hierauf wird im weiteren Text näher eingegangen.

Es wird als wichtig erachtet, dass die gesetzlichen Regelungen der unterschiedlichen Instanzen / Planungsebenen entsprechend aufeinander abgestimmt werden. Die im folgenden vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich daher sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Übergeordnete Leitbilder und Ziele als Basis

Ebenfalls sind grundsätzliche planerische Leitbilder und Zielvorstellungen wie eine flächenschonende (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) und klimaangepasste Siedlungsentwicklung und Bauweise im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsorientierten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eine wichtige Grundvoraussetzung zur Anwendung der Planungsinstrumente. Einzelplanungen sind dann nachhaltig, wenn Sie in einem schlüssigen Kontext ihrer Umgebung und vor dem Hintergrund gesamtheitlicher Zielsetzungen erarbeitet werden. Zur Stärkung der flutgeschädigten Ortsgemeinden, mit Blick auf die Topografie und eine ressourcenschonende Entwicklung, kommt in der Verbandsgemeinde Altenahr der Mobilisierung von Innenentwicklungspotenzialen eine besonders hohe Bedeutung zu.

Aspekte des Wiederaufbaus und Bedeutung des Leitkonzepts

Das vergangene Jahr hat gezeigt, dass die vorliegenden Problematiken im Zuge des Wiederaufbaus in drei Aspekte untergliedert werden können. Die drei Aspekte können jedoch nicht grundsätzlich als eigenständige Bausteine gesehen werden, da sie untereinander Verflechtungsbereiche aufzeigen.

- A) Flächenverfügbarkeit
- B) Finanzierung / Förderung
- C) Beschleunigung von formellen Verfahrensprozessen

Damit die städtebauliche Entwicklung in geordneten Bahnen verläuft, erarbeitet die Verbandsgemeinde seit Anfang des Jahres zusammen mit dem Planungsbüro AS+P, Albert Speer und Partner ein Leitkonzept. Das Leitkonzept bespielt alle Themenfelder und auch die untereinander vorliegenden Zusammenhänge und Abhängigkeiten und bildet somit einen roten Faden in der zukunftsfähigen und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung der nächsten Jahre. Zudem hat die Verbandsgemeinde in Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden in den vergangenen Monaten Wiederaufbau-/ Ortsentwicklungskonzepte durch externe Fachbüros erarbeiten lassen. Die Ortsentwicklungskonzepte dienen der Konkretisierung des Leitkonzepts und unterstützen den geordneten, vorausschauenden und zukunftsgerichteten Wiederaufbau sowie eine nachhaltige Siedlungsentwicklung. Sie sollen zudem zukünftig als zeitaktuelle Fortschreibungen der gemeindlichen Dorferneuerungskonzepte fungieren (Fördermöglichkeit nach VV Dorf).

Das Leitkonzept der VG sowie die Ortsentwicklungskonzepte bilden langfristig die Grundlage für eine nachhaltige und zukunftsfähige städtebauliche Entwicklung. Die §§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und 176a BauGB unterstützen diesen Ansatz einer ganzheitlichen Planung.

Anstöße zu Gesetzesanpassungen

In Bezug auf die folgend aufgeführten Anstöße zu Gesetzesanpassungen ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht abschließend sind. Es besteht auch die Möglichkeit, zunächst befristete Anpassungen / Ergänzungen als sog. „Versuchsklauseln“ (ähnlich wie § 13b BauGB, § 201a BauGB) aufzunehmen. Grundsätzlich sind die Anstöße vor dem Hintergrund zu sehen, dass sie unter Berücksichtigung der planerischen Leitbilder, der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange sowie der Vorgaben und Zielvorstellungen aller Planungsebenen (u.a. Europarecht, Bundesrecht, Landesrecht) zu prüfen sind (s. insb. gem. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 7 BauGB).

Die Flächenverfügbarkeit (kaum Flächen in kommunaler Hand) stellt ein grundsätzliches Problem dar,

A) Flächenverfügbarkeit

das dazu führt, dass kein Ersatzwohnbau Land in dem benötigten Umfang aktiviert bzw. entwickelt werden kann. Die Ausweisung von neuem Bauland im Außenbereich kann aufgrund des zeitlichen Umsetzungs- und Entwicklungsaspektes nicht als kurzfristiges zur Verfügung stellendes Ersatzbau Land beteiligt werden, sondern stellt eine Mittel- oder Langfristperspektive dar. Als kurzfristiger Ersatz eignet sich ein Grundstück, welches bereits erschlossen ist und eine direkte Bebaubarkeit gewährleistet.

Grundsätzlich soll aus städtebaulicher Sicht vermieden werden, dass die Ortskerne, die bereits durch die Flut einen hohen Bevölkerungsverlust zu verzeichnen haben, aussterben oder an touristischer Attraktivität verlieren. Verstärkt wird dieser Aspekt durch den im Bundesgesetz verankerten Ansatz „Innen vor Außenentwicklung“. In der Verbandsgemeinde Altenahr gibt es bereits eine Vielzahl vollerschlossener „trockener“ Baugrundstücke (ca. 38 ha) im Innenbereich. Diese befinden sich jedoch in Privateigentum, ohne (!) Verkaufsabsicht.

Gleiches gilt für potentielle Entwicklungsf lächen im Außenbereich, auch diese Flächen können derzeit zum Teil aufgrund fehlender Verkaufsbereitschaft oder überzeugten Grundstückspreisen nicht entwickelt werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass neu entwickelte Baugebiete in der Verbandsgemeinde, die einen privaten Flächenanteil aufweisen, eine Vielzahl von unbebauten Baulücken hergeben.

1. § 176 BauGB Besonderes Städtebaurecht – „Baugebot“

Um diese private Flächenbevorratung zu vermeiden und eine Entwicklung dieses ungenutzten Flächenpotenzials im Innenbereich anzustoßen, wäre eine Modifizierung des in § 176 BauGB im besonderen Städtebaurecht verankerten – „Baugebot“ zu prüfen. Denkbar wäre die Anwendbarkeit des Baugebotes im Einzelfall in Form einer Satzung für ausgewählte Bereiche im Sinne mehrerer Grundstücke (s. unten).

B) Finanzierung und Förderung

Der Wiederaufbau erfordert hohe Investitionen vom Staat. Ebenso sind notwendige Investitionen für die Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden große finanzielle Einschnitte, die langfristig zu signifikanten Einschränkungen in der Liquidität führen können, denn nicht alle notwendigen Maßnahmen für eine sinnvolle Entwicklung nach der Flut sind Teil des Wiederaufbaufonds. Zudem gestaltet es sich als schwierig, Investoren für den ländlichen Raum zu gewinnen.

Neben der Verbandsgemeinde und den Ortsgemeinden trifft die Problematik der Finanzierbarkeit ebenso Privateigentümer, die nicht die finanziellen Mittel haben ihre Gebäude zu sanieren oder wieder aufzubauen.

Insbesondere die Instrumente des besonderen Städtebaurechts wären vielfältig einsetzbar und könnten gut auf ausgewählte Bereiche im Flutgebiet angewandt werden. Derzeit kann nach den der VGV Altenahr vorliegenden Informationen eine Sanierungssatzung jedoch nicht umgesetzt werden, da vom Land keine entsprechenden Fördergelder/ Förderprogramme bereitgestellt/ aufgelegt werden. Eine entsprechende informelle Anfrage an das Innenministerium Ende 2021 war ablehnend beantwortet worden.

Um die Anwendung der bereits vorhandenen Instrumente des BauGB und weitere Planungen sowie Maßnahmen zu ermöglichen, muss die Zugänglichkeit und Anwendbarkeit von Fördergelder auf allen Ebenen transparent aufbereitet werden.

Dazu zählen insbesondere folgende Instrumente:

1. §§ 136ff BauGB Besonderes Städtebaurecht – „Sanierungssatzung“

Die Anwendbarkeit der Sanierungssatzung ist aufgrund des benötigten Personals und der zu erbringenden Leistungen mit anschließendem Monitoring der sachgerechten Umsetzung für eine kleine Kommune im ländlichen Raum nur sehr schwer zu leisten. Auch für die Umsetzbarkeit der Sanierungsmaßnahmen, soweit sie nicht durch den Eigentümer selbst finanziert werden können, fehlt an Mitteln, die vom Land bereitgestellt werden müssten.

Sanierungssatzungen sollten auch für strukturkleine Kommunen in der Umsetzung möglich sein. → auf die Praxis in Baden-Württemberg wird verwiesen.

2. § 177 BauGB Besonderes Städtebaurecht – „Modernisierungs- und Instandsetzungsgesetz“

Eine weitere städtebauliche Problematik stellen sogenannte Flutruinen dar, hierbei handelt es sich u.a. um, Ein- und Mehrfamilienhäuser aber auch große Hotelkomplexe, die seit der Flut brachliegen und weder abgerissen noch saniert werden. An dieser Stelle wäre ebenfalls eine Bereitstellung finanzieller Mittel zur Umsetzung des Gebotes zu prüfen.

3. Kommunaler Zwischenerwerb

Die Praxis zeigt, dass eine finanzielle Unterstützung beim kommunalen Erwerb von Flächen notwendig ist. Im aktuellen Fall der Flutbewältigung zeichnet es sich vor allem beim Erwerb von Schlüsselgrundstücken ab. Teilweise kann eine Bezuschussung des Grundstückserwerbs über die Dorferneuerung ermöglicht werden.

Grundsätzlich Bedarf es in klimabedingten Katastrophenfällen der finanziellen Unterstützung im Bereich des Grundstückserwerbs (v. a. zur Anwendung der § 24 und 25 BauGB).

C) Beschleunigung von formellen Verfahrensprozessen

Die Erfahrung zeigt, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit Regelverfahren grundsätzlich zwei bis drei Jahre benötigt. Im Anschluss erfolgt dann die Erschließung der Fläche, die mindestens ein weiteres Jahr an Zeit in Anspruch nimmt. Des Weiteren ist eine artenschutzrechtliche Kartierung meist von Frühjahr bis Herbst notwendig. Gerade in der Verbandsgemeinde Altenahr sind geschützte Tier- und Pflanzenarten keine Seltenheit und führen oft zur Nichtanwendbarkeit der beschleunigten Planungsverfahren gem. §§ 13, 13a, oder 13b BauGB. Die beschleunigten Planungsverfahren wirken vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation attraktiv, jedoch darf eine politisch gewünschte Beschleunigung der Planungsprozesse nicht zu Lasten von fachlich gebotenen Inhalten (Artenschutz) oder rechtsstaatlichen gebotenen Beteiligungsprozessen führen. Beides konterkariert das Ziel einer nachhaltigen, zukunftsorientierten und klimaangepassten Siedlungsentwicklung.

1. § 13b BauGB „Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“ ergänzen

In § 13b BauGB ist kein bestimmtes Baugebiet der BauNVO bezeichnet. Die Nutzung muss jedoch vorrangig dem Wohnen dienen, unverträgliche Nutzungen sind auszuschließen. Daraus lässt sich ableiten, dass hier die Ausweisung von reinen oder allgemeinen Wohngebieten möglich ist. Die Verbandsgemeinde Altenahr ist teilweise geprägt durch landwirtschaftliche (Neben-) Erwerbsstellen, insbesondere **Weinbau** (der sich erheblich von anderen landwirtschaftlichen Betriebsstellen in Verbindung mit Ackerbau und Viehzucht unterscheidet). Es ist daher zu prüfen, ob das Baugebiet „Dörfliche Wohngebiete“ (MDW) im Sinne des § 5a BauNVO ebenfalls klarstellend im Verfahren gem. § 13b BauGB angewandt werden kann. Hier ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass dies nicht nur der kurzfristigen Bereitstellung von Wohnraum, sondern auch dem Wiederaufbau geschädigter Winzerbetriebe dient.

2. „Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB - Erweiterung um einen weiteren Buchstaben „c“

Die Anwendungsvoraussetzungen für die §§ 13a und 13b BauGB sind im Flutgebiet nur bedingt gegeben (insbesondere wegen naturschutzrechtlicher Sachverhalte, niemals wegen der Größenbeschränkung!). Es fehlt daher an einem beschleunigten Verfahren, welches in einem klimabedingten Katastrophengebiet angewandt werden kann. Seitens der VGV Altenahr wird deshalb die Notwendigkeit zur Etablierung eines weiteren beschleunigten Verfahrens („§ 13c BauGB“) gesehen, welches in einem solchen klimabedingten Katastrophenfall angewandt werden kann, um den **Wiederaufbau** möglichst zu beschleunigen, wobei nicht zwischen den Nutzungsarten differenziert werden soll --> § 13c-Bebauungspläne sollten sich in einem Katastrophengebiet auf alle Gebietstypen nach §§ 2 – 11 BauNVO beziehen dürfen.

Eine solche Ergänzung sollte in Bezug auf eine sinnvolle Umsetzbarkeit dringend vom Bundesgesetzgeber geprüft werden, da auch (Wald-) Brände, Lawinen oder Erdbeben eine der Ahr-Flut vergleichbare Zerstörung auslösen können.

Für solchermaßen „Bebauungspläne zum Wiederaufbau“ muss zudem die Möglichkeit bestehen, je nach städtebaulicher Ausgangslage, die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung in Anlehnung an § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB aussetzen zu können:

Beispiel:

für die von der Flut zerstörten Camping- und Wohnmobilplätze an der Ahr (12 Stück alleine in der VG Altenahr), sind nach Vorgaben der übergeordneten Behörden nunmehr (erstmals) Bebauungspläne nach aktuellem Planungsrecht aufzustellen.

Alle Campingplätze sind/waren älter als 40 Jahre und wurden z.T. bereits seit den 60'er Jahren betrieben. Da die Anwendungsvoraussetzungen für die außerhalb der Ortslagen gelegenen Campingplätze weder nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) noch nach §§ 13a und b BauGB (beschleunigtes Verfahren) gegeben sind, greift das reguläre, 2-stufige Verfahren.

Dennoch muss hier § 1a Abs. 3 Nr. 6 BauGB Anwendung finden dürfen:

→ bei den alten Standorten der „neuen Campingplätze“ handelt es sich nicht um einen unberührten Natur-/Landschaftsraum.

3. §§ 136ff. BauGB Besonderes Städtebaurecht – „Sanierungssatzung“

In Ergänzung der bereits genannten Aspekte unter dem Punkt „Finanzierung und Förderung“ sollte bei diesem Instrument auch eine Anpassung im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt zur Vereinfachung der Anwendbarkeit und Durchführung des Paragrafen für Einzelfälle geprüft werden.

4. § 176 BauGB Besonderes Städtebaurecht – „Baugebot“

Der Vollzug eines Baugebots ist sehr langwierig und nur mit mäßigen Erfolgsaussichten behaftet. In Ergänzung zum Aspekt „Flächenverfügbarkeit“ müsste dieser Paragraf eine schnellere Umsetzbarkeit erfahren, um eine stärkere Wirkung für die Flutgebiete (Katastrophengebiete) zu entfalten.

Es sollte geprüft werden, ob im Einzelfall mit einer Baugebotssatzung (s. oben), ein zeitlicher Mehrwert erreicht werden kann.

Weitere zu berücksichtigende Aspekte

1. Allgemeine Berücksichtigung als Belang

Das BauGB reagiert mit den Novellierungen oft auf aktuelle politische Situationen und Herausforderungen. So gab es in den vergangenen Jahren die Anpassung im Zuge der Flüchtlingskrise sowie weitere Anpassungen im Zuge des weiteren steigenden Wohnraumbedarfs. Rückblickend auf das Jahr 2021 stehen insbesondere - zusätzlich zu dem bereits im Jahr 2011 verankerten Klimaschutzaspekt - die klimabedingten Umweltkatastrophen im Fokus und sollten stärker berücksichtigt werden.

Das BauGB sollte daher unter § 1 Abs. 6 um Punkt Nr. 15 „Die Belange eines vorbeugenden Schutzes vor Naturkatastrophen infolge des Klimawandels sowie von Folgen klimabedingter Umweltkatastrophen, insbesondere in Bezug auf Wohnbedürfnisse“ erweitert werden.

2. Erleichterung im Natur- und Artenschutz

Pauschale Klärung der geschützten Grünland- und Streuobstflächen nach § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG:

Analog zu den Vorrangflächen Landwirtschaft im RROP wird vorgeschlagen, einen Korridor von 300 m, um die Ortslagen zu schaffen, um die zeitaufwändigen Kartierarbeiten, die nur im Zeitraum Mai/ Juni durchgeführt werden können, zu umgehen und den Ortsgemeinden eine städtebaulich geordnete Entwicklung im direkten Siedlungszusammenhang zu ermöglichen.

Auch fordert die VGV Altenahr eine differenziertere Geltendmachung des „Pauschalschutzes“ auf Landes-, Bundes und EU-Ebene und praktikable Ausnahmeregelungen.

3. UVP-Vorprüfung im vereinfachten und beschleunigten Verfahren

Grundsätzlich sollen die Verfahren nach §§ 13, 13a und b BauGB zu einer Verfahrenserleichterung beitragen, sofern alle Anwendungsvoraussetzungen vorliegen. Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG oder nach Landesrecht unterliegen.

In Rheinland-Pfalz unterliegt der Bau einer öffentlichen Straße nach § 3 LStrG der Pflicht gemäß Nr. 3.5 der Anlage 1 des LUVPG Rheinland-Pfalz jedoch der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, sofern nicht eine Ausnahme des Nr. 3.5 der Anlage des LUVPG greift (konkret: ausgenommen Privatstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete). Das bedeutet, dass für alle Bebauungspläne nach §§ 13, 13a und b BauGB, die die Herstellung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorsehen, eine LUVPG notwendig ist. Zudem werden der Sinn und Zweck von vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahren damit torpediert.

Das Landesrecht schafft somit Einschränkungen des Bundesrechts. Die grundsätzliche Notwendigkeit bzw. der generelle Umgang sollte hier klarstellend geprüft werden.

4. Klarstellung der Anrechenbarkeit bei Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der im Bereich der Ortslagen und der Campingplätze zu beachtende, neue „Gewässerentwicklungskorridor“, die Flächen der Campingplätze, die nicht mehr errichtet werden dürfen, sowie diejenigen Siedlungsflächen die nun im besonderen Gefährdungsbereich liegen und damit keiner Bebauung mehr zugänglich sind, sollen als Ausgleichsflächen angerechnet werden können (Ökokonto). Die klarstellende Ergänzung dieses Aspekts in § 1a Abs. 3 BauGB sollte geprüft werden.